

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. C 39

7. Juni 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfrage Nr. 592/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Betrifft: Schaffung eines „Emergency Food Supply Scheme“ 1

Schriftliche Anfrage Nr. 593/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Betrifft: Hexachlorbenzol in niederländischem Schweinefleisch 2

Schriftliche Anfrage Nr. 598/72 von Herrn Premoli an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Betrifft: Konsequenzen der Politik gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums 3

Schriftliche Anfrage Nr. 602/72 von Herrn Wolfram an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Betrifft: Neuregelung des Systems der Beihilfen für Koks- und Kohle 4

Schriftliche Anfrage Nr. 603/72 von Herrn Cousté an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Betrifft: Detailreishandel 4

Schriftliche Anfrage Nr. 608/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Betrifft: Transaktion betreffend die Lieferung von Mehl 5

Schriftliche Anfrage Nr. 609/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Betrifft: Angaben zu Ziffer 2 der schriftlichen Anfrage Nr. 360/71 6

Schriftliche Anfrage Nr. 612/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Betrifft: Rücknahme von Vorschlägen und Entwürfen an den Rat 7

Schriftliche Anfrage Nr. 613/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Käse aus Trockenmilch in den Mitgliedstaaten	8
Schriftliche Anfrage Nr. 614/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Gemeinschaftsreserven	8
Schriftliche Anfrage Nr. 616/72 von Herrn Cousté an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Vereinheitlichung auf dem Gebiet der gezogenen und der eigenen Wechsel	9
Schriftliche Anfrage Nr. 618/72 von Herrn Vredeling an den Rat der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Eventueller Besuch des Präsidenten der Vereinigten Staaten beim Rat der Europäischen Gemeinschaften	10
Schriftliche Anfrage Nr. 619/72 von Fräulein Lulling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Ablösung höherer Beamter	11
Schriftliche Anfrage Nr. 620/72 von Herrn Jahn an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Massenvernichtung von Zugvögeln in Italien	12
Schriftliche Anfrage Nr. 621/72 von Herrn Jahn an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Behinderung des Automobilhandels innerhalb der EWG	13
Schriftliche Anfrage Nr. 627/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Stand der Gespräche über ein Abkommen zwischen Algerien und der Gemeinschaft	14
Schriftliche Anfrage Nr. 629/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Unterstützung der auf Gemeinschaftsebene gebildeten Berufsorganisationen	14
Schriftliche Anfrage Nr. 630/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Amerikanische Ausfuhrbeihilfen für Agrarprodukte	15
Schriftliche Anfrage Nr. 633/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Belgisches Gesetz über die den Einkommensteuern gleichgestellten Abgaben	16
Schriftliche Anfrage Nr. 647/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Änderungen in den von der Kommission dem Rat vorgelegten Vorschlägen, zu denen das Parlament eine Stellungnahme abgegeben hat	17
Schriftliche Anfrage Nr. 648/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Belgisches Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion	18
Schriftliche Anfrage Nr. 651/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte	18

Schriftliche Anfrage Nr. 653/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Vom italienischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten zu zahlende Schlachtprämie	19
Schriftliche Anfrage Nr. 654/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Herstellung von Glühbirnen	20
Schriftliche Anfrage Nr. 660/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Kabelfernsehen	20
Schriftliche Anfrage Nr. 664/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Übersicht über die Beträge, die von ausländischen Arbeitnehmern in ihre Herkunftsländer überwiesen werden	21
Schriftliche Anfrage Nr. 665/72 von Herrn Brewis an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Tierschutz im internationalen Transitverkehr	25
Schriftliche Anfrage Nr. 670/72 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs	25
Schriftliche Anfrage Nr. 676/72 von Herrn Jahn an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels in der Gemeinschaft	27
Schriftliche Anfrage Nr. 26/73 von Herrn Vredeling an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften	
Betrifft: Verbot der Ausfuhr von Büchern nach Belgien	28

Kommission

Verwaltungskommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Jährliche Durchschnittskosten der Sachleistungen im Rahmen der Artikel 74 und 75 der Verordnung Nr. 4 des Rates	29
---	----

II Vorbereitende Rechtsakte

Rat

Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine vierte Richtlinie des Rates auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind	31
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses	31
Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung von Werbemaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	42
Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses	42

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 592/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

*(31. Januar 1973)**Betrifft:* Schaffung eines „Emergency Food Supply Scheme“

Kann die Kommission mitteilen, weshalb sie trotz wiederholten Drängens der Niederländer bisher nicht bereit war, den niederländischen Vorschlag zur Schaffung eines „Emergency Food Supply Scheme“ im Rahmen des Welternährungsprogramms zu unterstützen ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Siehe auch die Antwort des ehemaligen niederländischen Landwirtschaftsministers auf eine diesbezügliche schriftliche Anfrage in der Zweiten Kammer der Generalstaaten; Anhang zu den Verhandlungen der Zweiten Kammer, Sitzungsperiode 1972/1973, S. 237.

Antwort*(6. April 1973)*

Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 358/71 ⁽¹⁾ erklärt hat, befürwortet sie alle Initiativen mit dem Ziel, die Koordination der Sofortmaßnahmen zu beschleunigen und zu verbessern. Sie weist darauf hin, daß sie dem Rat zur wirksameren Gestaltung dieser Maßnahmen im Rahmen des zweiten Nahrungsmittelhilfebereinkommens besondere Beschlußfassungs- und Durchführungsverfahren vorgeschlagen hat, um die Fristen für

Lieferungen im Rahmen gemeinschaftlicher Sofortmaßnahmen auf ein Mindestmaß zu verkürzen.

Was insbesondere den Vorschlag der niederländischen Regierung für die Schaffung eines „Emergency Foods Supply Scheme“ (EFSS) betrifft, so teilt die Kommission dem Herrn Abgeordneten mit, daß dieser Vorschlag auf der 20. Tagung des überstaatlichen Ausschusses des Welternährungsprogramms im Oktober 1971, mit bestimmten Vorbehalten, angenommen wurde. Der Exekutivdirektor des WEP wurde gebeten, zusammen mit den beteiligten Ländern die Einzelheiten einer Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu prüfen und den überstaatlichen Ausschuß auf seiner

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 7 vom 28. 1. 1972, S. 2.

21. Tagung darüber zu informieren. Dieser Punkt wurde danach nicht mehr diskutiert, soll jedoch auf die Tagesordnung der 23. Tagung des überstaatlichen Ausschusses im April gesetzt werden.

Die Kommission ihrerseits ist bereit, an dieser Prüfung mitzuwirken, soweit der Beobachterstatus der Gemeinschaft im überstaatlichen Ausschuß ihr die Möglichkeit dazu gibt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 593/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1973)

Betrifft: Hexachlorbenzol in niederländischem Schweinefleisch ⁽¹⁾

1. Ist die Kommission bereit, in Ergänzung ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 387/72 über Hexachlorbenzolzrückstände in niederländischem Schweinefleisch ⁽¹⁾ noch mitzuteilen, ob solche Rück-

stände in Fleischerzeugnissen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ausdrücklich nicht gestattet sind?

2. Weshalb hat die Tatsache, daß dieser Wirkstoff in niederländischen Fleischerzeugnissen gelegentlich nachzuweisen ist, weder in den Niederlanden noch in den übrigen Mitgliedstaaten zu einer Reaktion der Behörden geführt, die mit der Kontrolle der Volksgesundheit betraut sind?

3. Worin besteht die schädliche Wirkung von Hexachlorbenzol, wenn diese Substanz in größerem Umfang in Lebensmitteln enthalten ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 31. 12. 1972, S. 73.

Antwort

(16. April 1973)

1. Soweit die Kommission unterrichtet ist, sind Hexachlorbenzolzrückstände in Schweinefleisch in den Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich zugelassen.

2. Nach der Feststellung von Hexachlorbenzolzrückständen in niederländischen Fleischerzeugnissen wurden unverzüglich in den Niederlanden wie auch in anderen Ländern der Gemeinschaft Untersuchungen durchgeführt. Schon im Februar 1972 haben die Niederlande Vorschriften zur Begrenzung der zulässigen Hexachlorbenzolzrückstände in Futtermitteln auf

0,03 ppm erlassen. Diese Toleranzgrenze wurde im August 1972 für Schweinefutter auf 0,01 ppm herabgesetzt. Im übrigen arbeitet die Kommission zur Zeit zusammen mit den Mitgliedstaaten an einem Vorschlag für eine entsprechende Gemeinschaftsregelung.

3. Nach den jüngsten Zahlen der FAO und des Weltgesundheitsamts sind die Folgen einer ständigen Aufnahme von Hexachlorbenzol noch wenig bekannt. Einschlägige Forschungsarbeiten sind im Gange.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 598/72

von Herrn Premoli

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1973)

Betrifft: Konsequenzen der Politik gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums

Die Politik gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums und insbesondere die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Landwirtschaft vorgeschlagenen Zollkonzessionen bedeuten unbestreitbar einen Nachteil für die Erzeuger der Gemeinschaft bei der Verwirklichung der Ziele gemäß Artikel 39 des EWG-Vertrags, besonders in den weniger begünstigten landwirtschaftlichen Regionen der Gemeinschaft, die Vorrang genießen.

1. Stimmt die Kommission dem zu, daß eine einfache Gleichzeitigkeit der Zollkonzessionen einerseits und der Verfolgung einer echten Regionalpolitik andererseits nicht genügen würde, um eine ausge-

wogene Entwicklung der Einkommen in den vorrangigen Regionen zu garantieren?

2. Stimmt die Kommission dem zu, daß die Aktionen im Rahmen der Regionalpolitik die Voraussetzungen für eine Entwicklung, die sich erst langfristig zeigen wird, schaffen und der gesamten Gemeinschaft zugute kommen, während die Last der Zollkonzessionen gegenüber den Mittelmeerländern gänzlich und unmittelbar von den rückständigen Regionen der Gemeinschaft getragen wird?
3. Hält die Kommission es daher nicht für erforderlich, in einem solchen Fall neben den im Rahmen der Regionalpolitik vorgesehenen Aktionen zur Lösung der Probleme, die sich in den von den genannten Konzessionen direkt betroffenen landwirtschaftlichen Regionen stellen, auf anderweitige Gemeinschaftsaktionen zurückzugreifen?

Antwort

(6. April 1973)

1. und 2. Wie bisher war die Kommission auch bei der Ausarbeitung der Vorschläge besonderer Handelsregelungen für bestimmte Einfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus bestimmten Ländern des Mittelmeerraums darauf bedacht, die Verwirklichung der in Artikel 39 des EWG-Vertrags festgelegten Ziele nicht zu gefährden.

Beim gegenwärtigen Stand der Integration der Gemeinschaft und solange nicht die Gemeinschaft die Probleme einer Umstrukturierung einiger dieser Regionen gelöst hat, dürfen die besonderen Handelsregelungen nur schrittweise und bei den meisten Er-

zeugnissen nur unter Vorbehalt spezifischer Marktregelungen eingeführt werden.

3. Ferner ist die Kommission der Auffassung, daß eine wirksame Regionalpolitik in erster Linie eine sich erst mittel- oder langfristig auswirkende Strukturpolitik ist, aber so geartet sein muß, daß sie auch zur Lösung der Probleme beitragen kann, die sich aus der Anwendung solcher Regelungen für bestimmte prioritäre Regionen der Gemeinschaft ergeben können.

Die Kommission schließt nicht aus, daß es sich in bestimmten Fällen als notwendig erweisen könnte, nach Lösungen zu suchen, wie sie der Herr Abgeordnete andeutet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 602/72

von Herrn Wolfram

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1973)

Betrifft: Neuregelung des Systems der Beihilfen für Kokskohle und Koks

1. Wie beurteilt die Kommission die durch den Ministerrat am 19. Dezember 1972 erfolgte Ablehnung ihres Vorschlags einer Neuregelung des Systems der Beihilfen für Kokskohle und Koks und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Länder und Regierungen der Gemeinschaft sowie für den europäischen Steinkohlenbergbau und die Stahlindustrie?
2. Welche Möglichkeit sieht die Kommission, an Stelle der am 31. Dezember 1972 ausgelaufenen Bei-

hilferegelung ab 1. Januar 1973 eine Übergangs- oder Anschlußregelung zu schaffen, bzw. welche Möglichkeiten gibt es, auf nationaler Ebene vorübergehend Hilfen zur Sicherung des Steinkohlen- und Koksabsatzes an die Stahlindustrie zu gewähren?

3. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, wenn es in absehbarer Zeit zu keiner Einigung im Rat über die bisherigen oder möglicherweise noch zu verändernden Kommissionsvorschläge kommt, und welche Auswirkungen wären in einem solchen Fall für den Steinkohlenbergbau und die Stahlindustrie zu befürchten?

Antwort

(6. April 1973)

1. Am 19. Dezember 1972 hat der Rat die von der Kommission erbetene Zustimmung zu ihrem Entscheidungsentwurf nicht erteilt, aber den Ausschuß der Ständigen Vertreter beauftragt, die Einzelheiten des Vorschlags einer Lösung auszuarbeiten und ihm bis spätestens 31. März 1973 Bericht zu erstatten. Dies bedeutet nicht, daß jedwede Beihilferegelung für Kokskohle und Koks abgelehnt worden wäre, was für die Kohle- und Stahlindustrie der Gemeinschaft schwerwiegende Folgen haben könnte.
2. Auf Grund der Bestimmungen des Vertrages besteht nach Ansicht der Kommission keine Möglich-

keit, ohne ein Verfahren, das die Zustimmung des Rates und die Anhörung des Beratenden Ausschusses umfaßt, zu einer Maßnahme zur Sicherung der Versorgung der Stahlindustrie der Gemeinschaft mit Kokskohle und Koks zu gelangen.

3. Die Kommission ist davon überzeugt, daß angesichts der Folgen, die das Fehlen einer Beihilferegelung für das Funktionieren des gemeinsamen Kohlemarktes und die Versorgung der Stahlindustrie hätte, auf der Grundlage des Entscheidungsentwurfs, zu dem sie die Zustimmung des Rates erbeten hatte, schließlich eine Einigung erzielt werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 603/72

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1973)

Betrifft: Detailreihandel

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird gefragt, worin die Regelungen übereinstimmen bzw. sich unterscheiden, die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Ge-

meinschaft auf den Detailreihandel bzw. den Verkauf an der Haustür angewendet werden.

Kann die Kommission angeben, was sie zwecks möglicher Harmonisierung des Schutzes der Verbraucher gegenüber dieser Verkaufsmethode, die im allgemeinen der Kritik ausgesetzt ist, den Verbrauchern nicht die Freiheit und die Überlegung für eine klare Entscheidung zu lassen, zu tun gedenkt?

Antwort

(6. April 1973)

1. Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Aufsuchens von Kunden und des Verkaufs von Haus zu Haus bestanden bisher hauptsächlich in der Aufhebung der auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung bei der Niederlassung und im Dienstleistungsverkehr. So wurde mit der Richtlinie 64/224 vom 25. Februar 1964 über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für Vermittlertätigkeiten in Handel, Industrie und Handwerk ⁽¹⁾ die Kundenwerbung liberalisiert.

Zur Liberalisierung der selbständigen Tätigkeiten des Reisegewerbes hat die Kommission am 4. Juni 1970 Richtlinienvorschläge vorgelegt ⁽²⁾. Diese Vorschläge werden zur Zeit beim Rat geprüft.

In den Mitgliedstaaten unterliegt diese Art von Tätigkeiten im allgemeinen einschränkenden Bestimmungen. So ist nach luxemburgischem und nach dänischem Recht diese Form des Handels grundsätzlich verboten. In anderen Ländern ist für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten eine Erlaubnis erforder-

lich. In Frankreich, wo Anmeldepflicht besteht, werden außerdem besondere Anforderungen bezüglich der Zuverlässigkeit gestellt. Für Großbritannien und Irland liegen der Kommission noch keine entsprechenden Angaben vor.

Schließlich ist der ambulante Verkauf bestimmter Artikel wie alkoholischer Getränke, Arzneimittel, medizinischer oder orthopädischer Apparate, optischer Geräte und Brillen, Schmuck usw. in der Regel verboten.

2. Über den ambulanten Handel haben mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besondere Vorschriften erlassen. Alle zielen auf den Schutz der Verbraucher ab, sind jedoch von Land zu Land in vielen Punkten sehr unterschiedlich, insbesondere in bezug auf den Anwendungsbereich (hinsichtlich der jeweiligen Verkaufsarten und der verkauften Erzeugnisse oder Dienstleistungen), die Dauer der dem Käufer zugestandenen Bedenkfrist, die Möglichkeit, Anzahlungen zu verlangen, und die Art der Sanktionen.

Die Kommission beabsichtigt, die Vorschriften über den Verkauf von Haus zu Haus zu harmonisieren im Rahmen einer Richtlinie, die alle Abzahlungsgeschäfte umfaßt und die die verschiedenen Arten des Verbraucherkredits berücksichtigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 869/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 89 vom 14. 7. 1970, S. 12.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 608/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Februar 1973)

Betrifft: Transaktion betreffend die Lieferung von Mehl

Warum hat die Kommission beschlossen, die Ausschreibung für die Lieferung von Mehl an das Internationale Komitee des Roten Kreuzes für Bangla Desh in Italien vornehmen

zu lassen, wenn sie ebensogut die Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaats zur Transaktion betreffend die Lieferung von Mehl cif Hafen Chittagong hätte anweisen können ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Schriftliche Anfrage Nr. 381/72; ABl. Nr. C 138 vom 31. 12. 1972, S. 69.

Antwort

(6. April 1973)

Die italienische Interventionsstelle ist für diese Ausschreibung gewählt worden, weil nach den bisherigen Erfahrungen die italienischen Firmen mehrere Male für Mehllieferungen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe die günstigsten Angebote unterbreitet haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 609/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Februar 1973)

Betrifft: Angaben zu Ziffer 2 der schriftlichen Anfrage Nr. 360/71

Kann die Kommission zur Ergänzung ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 360/71 ⁽¹⁾ noch die Angaben liefern, um die sie in Ziffer 2 dieser Anfrage gebeten wurde?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 7 vom 28. 1. 1972, S. 2.

Antwort

(6. April 1973)

Die Kommission besitzt keine Informationen über die Preise der verschiedenen Kali-Mehrnährstoffdünger in den einzelnen Handelsstadien in den Mitgliedstaaten.

Die Kommission ist daher nicht in der Lage, dem Herrn Abgeordneten die gewünschten Angaben zu liefern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 612/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Februar 1973)

Betrifft: Rücknahme von Vorschlägen und Entwürfen an den Rat

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 327/72 betreffend den Beschluß der Kommission, verschiedene Entwürfe und Vorschläge an den Rat zurückzuziehen ⁽¹⁾, verweist die Kommission einerseits auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 216/72 von Herrn Jahn ⁽²⁾, in der es um einen speziellen Punkt betreffend die Rücknahme von Vorschlägen auf sozialem Gebiet ging, während sie andererseits ihre Bereitschaft zu erkennen gibt, alle diese Probleme mit den zuständigen Ausschüssen des Parlaments zu besprechen.

Ohne das Recht der Kommission antasten zu wollen, die Angelegenheit mit den zuständigen Ausschüssen des Parlaments zu besprechen, muß doch darauf hingewiesen werden, daß dies nicht die Problemstellung

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 31. 12. 1972, S. 59.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 138 vom 31. 12. 1972, S. 43.

in der schriftlichen Anfrage Nr. 327/72 gewesen ist. In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 216/72 begründet die Kommission auf den ersten Blick in erschöpfender Weise, warum sie in einer Reihe von Fällen ihre Vorschläge an den Rat zurückgezogen hat. Gefragt wird nun:

1. Ist die Kommission bereit, dem Parlament ihren Beschluß, bestimmte Vorschläge an den Rat, zu denen das Parlament konsultiert wurde bzw. die ihm zur Kenntnisnahme übermittelt wurden, zurückzuziehen, mit der Begründung, wieso es zu diesem Beschluß gekommen ist, zu übermitteln?
2. Ist die Kommission nicht der Meinung, daß auch der Rat das Parlament in den Fällen, in denen es von ihm zu einem Vorschlag der Kommission konsultiert wurde, über den Rücknahmebeschluß der Kommission informieren muß?
3. Ist die Kommission bereit, mitzuteilen, ob sie mit dem Parlament Kontakte aufgenommen hat, um ein für beide Seiten akzeptables Verfahren für die Zurücknahme ihrer Vorschläge zu entwickeln?

Antwort

(6. April 1973)

1. Ja.
2. Die Kommission für ihren Teil ist der Auffassung, daß das Parlament durch die Mitteilungen, die sie ihm selbst übermittelt, vollauf unterrichtet ist.
3. Der Präsident des Parlaments ist rechtzeitig über die Absichten der Kommission und die von ihr geplanten Maßnahmen informiert worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 613/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Februar 1973)

Betrifft: Käse aus Trockenmilch in den Mitgliedstaaten

1. Hat die Kommission eine Vorstellung, in welchem Ausmaß in den Mitgliedstaaten Käse aus Trockenmilch hergestellt wird?

2. Teilt die Kommission die Auffassung des französischen „Syndicat National Interprofessionnel GEM (Gouda, Edam, Mimolette und ihnen gleichgestellte Sorten)“, daß die Einfuhr nach Frankreich von niederländischem Käse der Typen Gouda, Edam und Mimolette, die aus Trockenmilch hergestellt werden, verboten werden muß?

3. Trifft es zu, daß diese Käsesorten nicht den französischen Vorschriften entsprechen und damit in die Zuständigkeit der französischen Instanzen fallen, die mit der Aufspürung von Betrügereien beauftragt sind?

4. Ist die Herstellung und der Vertrieb dieser Käsesorten nach den EWG-Vorschriften erlaubt?

5. Wenn ja, liegt es dann nicht näher, die französischen Vorschriften der europäischen Situation anzupassen anstatt umgekehrt?

Antwort

(19. April 1973)

1. Der Kommission ist nicht bekannt, in welchen Mengen Käse aus Frischmilch mit Milchpulverzusatz hergestellt wird.

2., 4. und 5. Es gibt noch keine Gemeinschaftsvorschriften über die Käseherstellung und -vermarktung. Infolgedessen gelten die einschlägigen einzelstaatlichen Vorschriften.

3. Ja.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 614/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Februar 1973)

Betrifft: Gemeinschaftsreserven

1. Die Kommission hatte bereits 1971 erwogen, ihre Meinungsverschiedenheiten mit dem Rat betreffend die Verlängerung im Jahre 1973 des Systems der Allgemeinen Präferenzen für die Entwicklungsländer dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaf-

ten ⁽¹⁾ vorzulegen ⁽²⁾. Hat die Kommission dem Rat tatsächlich vorgeschlagen, für Erzeugnisse, die Zoll-

⁽¹⁾ Herr Dahrendorf in der Plenarsitzung des Europäischen Parlaments vom 7. 6. 1971; ausführliche Sitzungsberichte Nr. 139.

⁽²⁾ Vgl. die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 203/72 von Herrn Jahn, ABl. Nr. C 132 vom 22. 12. 1972, S. 1.

kontingenten unterworfen sind, das vom Parlament bevorzugte ⁽¹⁾ „übliche gemeinschaftliche Verwaltungssystem, das vor allem eine Reserve umfaßt“, einzuführen?

2. Wenn ja, warum ist der Rat der Kommission dann nicht gefolgt und hat das bestehende anti-gemeinschaftliche System der vorher vollständig vor-

⁽¹⁾ Dok. I/KOM(65) 139 endg. vom 11. 5. 1965, EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. 5. 1966; ABl. Nr. 96 vom 28. 5. 1966, S. 1546/66.

zunehmenden Verteilung der Zollkontingente auf die Mitgliedstaaten angewandt?

3. Ist dieser Beschluß des Rates als ein einstimmiger Beschluß zu verstehen, der vom Vorschlag der Kommission abweicht?

4. Hat die Kommission die Absicht, für 1974 das Verwaltungssystem mit einer Gemeinschaftsreserve vorzuschlagen? Ist sie bereit, dazu vorher den zuständigen Ausschuß (bzw. die zuständigen Ausschüsse) des Parlaments zu hören?

Antwort

(10. April 1973)

1. Im Rahmen ihrer allgemeinen Orientierung auf diesem Gebiet hat die Kommission dem Rat anläßlich der Anwendung des Systems der allgemeinen Zollpräferenzen für 1973 vorgeschlagen, für die im Rahmen dieses Systems zu eröffnenden Gemeinschaftskontingente Gemeinschaftsreserven einzuführen.

In ihren Vorschlägen (KOM(72) 1433 endg. vom 20. November 1972) hatte die Kommission außer auf die schon zuvor im Sinne der Einführung derartiger Reserven entwickelten Argumente auch auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾ zu dieser Frage sowie auf eine vergleichende Analyse der Ausschöpfung der im Rahmen der allgemeinen Präferenzen

⁽¹⁾ Punkt 33 der EntschlieÙung mit der Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission über die allgemeinen Präferenzen 1971; ABl. Nr. C 66 vom 1. 7. 1971, S. 19.

für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 eröffneten Zollkontingente Bezug genommen.

2. und 3. Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Fragen eher an den Rat zu richten wären.

4. Für 1974 sind Arbeiten eingeleitet und sollten so weiter geführt werden, daß das System der allgemeinen Zollpräferenzen verbessert wird und gleichzeitig die neuen Mitgliedstaaten in dieses System einbezogen werden. Die Vielschichtigkeit der zu lösenden Fragen gestattet es nicht, schon jetzt für diesen Bereich endgültige Formeln zu entwickeln, aber es versteht sich von selbst, daß die Gemeinschaft sich wie bisher bemühen wird, die am stärksten gemeinschaftsbezogenen Lösungen zu fördern. Die Kommission weiß, daß das Europäische Parlament beabsichtigt, sich selbst mit dieser Frage zu befassen. Sie mißt der Stellungnahme des Parlaments größte Bedeutung bei und ist jedenfalls stets bereit, den gesamten Problembereich im Rahmen der parlamentarischen Ausschüsse zu diskutieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 616/72

von Herrn Cousté

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Februar 1973)

Betrifft: Vereinheitlichung auf dem Gebiet der gezogenen und der eigenen Wechsel

Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde durch die vom Ausschuß für internationales Handelsrecht eingesetzte Arbeitsgruppe, die auf Handelspapiere spezialisiert ist, die Frage der Vereinheitlichung auf dem Gebiet der gezogenen und eigenen Wechsel geprüft.

Könnte die Kommission mitteilen, wie sie diese Arbeiten verfolgt, welche Ergebnisse sich bereits zeigten und welche sinnvollen Auswirkungen eine Vereinheitlichung der Handelspapiere in naher Zukunft, zumindest innerhalb der erweiterten Europäischen Gemeinschaft, zeitigen wird?

Antwort*(6. April 1973)*

Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), die durch die EntschlieÙung 2205 der UN-Vollversammlung vom 17. Dezember 1966 eingesetzt wurde, nahm Anfang 1968 ihre Tätigkeit auf. Seither unterhält die Kommission gemäß Artikel 229 EWGV regelmäßige Beziehungen zu diesem neuen Gremium der Vereinten Nationen, dessen Arbeiten sie aufmerksam verfolgt ⁽¹⁾.

Was insbesondere die Vereinheitlichung der gezogenen und der eigenen Wechsel betrifft, hat sich die UNCITRAL in ihrer 4. Sitzung im Jahre 1971 die Schaffung eines neuen, fakultativ einzusetzenden internationalen Zahlungsinstruments zum Ziel gesetzt. Der erste Entwurf, den das Sekretariat der UNCITRAL nach Anhörung der beteiligten Kreise ausgearbeitet hat, ist vor kurzem einer Arbeitsgruppe zur Prüfung vorgelegt worden, die im Januar in Genf zu ihrer ersten Sitzung zusammentrat. Der Entwurf zielt auf die Einführung internationaler gezogener Wechsel und eigener Wechsel ab, für die autonome und einheitliche Vorschriften gelten sollen, deren Anwendung nicht von den Regeln des internationalen Pri-

vatrechts, sondern nur vom Willen der einzelnen Parteien abhängig ist.

In dem Bestreben, die der UNCITRAL angehörenden Gemeinschaftsländer zu einer gemeinsamen Haltung bei diesen Arbeiten zu veranlassen, und im Hinblick auf die Ausarbeitung diesbezüglicher Gemeinschaftsvorschläge, hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Mitgliedstaaten gebeten, eine erste Koordinierungssitzung abzuhalten, die im Dezember vergangenen Jahres stattfand. Die Mitgliedstaaten erkannten an, daß die Gemeinschaften an den Arbeiten der UNCITRAL mitwirken sollten, damit das oder die neuen Instrumente den gegenwärtigen Erfordernissen des internationalen Handels gerecht werden. Eine klarere Haltung im Hinblick auf die Arbeiten im Rahmen der Vereinten Nationen kam noch nicht zustande, da die Mitgliedstaaten sich noch nicht auf die gleiche Regelung einigen konnten (sieben Mitgliedstaaten bevorzugten das Genfer System der einheitlichen Gesetze, die zwei übrigen das angloamerikanische System). Eine weitere Koordinierungssitzung ist vorgesehen. Gleichzeitig werden die der UNCITRAL angehörenden Gemeinschaftsländer und die Kommission weiterhin aktiv an den Arbeiten teilnehmen, die noch recht lange Zeit in Anspruch nehmen dürften. Gleichwohl verzichtet die Kommission keineswegs darauf, insbesondere im Hinblick auf andere Gemeinschaftsaktionen, Vorschläge für die Harmonisierung des Wechselrechts in der Gemeinschaft vorzulegen, sooft sie dies für zweckmäßig hält.

⁽¹⁾ Informationen darüber enthält das Bulletin der Europäischen Gemeinschaften: Nr. 6-1969, S. 68; Nr. 7-1970, S. 47; Nr. 7-1972, S. 93.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 618/72**von Herrn Vredeling****an den Rat der Europäischen Gemeinschaften***(15. Februar 1973)*

Betrifft: Eventueller Besuch des Präsidenten der Vereinigten Staaten beim Rat der Europäischen Gemeinschaften

Kann der Rat bestätigen, daß erwogen wird, den Präsidenten der Vereinigten Staaten anlässlich seines geplanten Europa-Besuchs in diesem Jahr zu einer Tagung des Rates einzuladen?

Antwort*(11. April 1973)*

Die Frage, welche Art von Fühlungnahme zwischen der Gemeinschaft und dem Präsidenten der Vereinigten Staaten stattfinden könnte, falls dieser sich nach Europa begeben sollte, ist im Rat noch nicht erörtert worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 619/72**von Fräulein Lulling****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(15. Februar 1973)*

Betrifft: Ablösung höherer Beamter

Kann die Kommission die Informationen bestätigen, denen zufolge beispielsweise in ihrer Generaldirektion Soziale Angelegenheiten nicht nur der gegenwärtige Generaldirektor, sondern auch vier der Direktoren im Zuge der Ablösung hoher Beamter, die zur Einstellung von Beamten mit britischer, dänischer und irischer Staatsangehörigkeit vorgesehen ist, ausscheiden werden?

Ist die Kommission der Ansicht, daß diese, die zur Verwirklichung eines gewissen Gleichgewichts der Nationalitäten und nicht auf Grund der Fähigkeiten und der Erfahrung der Beamten erfolgt, mit der Erhaltung der Effizienz ihrer Verwaltung und der not-

wendigen Kontinuität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialpolitik vereinbar ist?

Ist die Kommission nicht der Meinung, daß ihre Aktion, wie sie gegenwärtig durchgeführt wird, nicht allein den Auszug der führenden Köpfe der Verwaltung der Sechsergemeinschaft verursacht, sondern darüber hinaus auch den europäischen öffentlichen Dienst zu degradieren und seine Anziehungskraft zu schmälern droht?

Ist die Kommission nicht der Meinung, daß einige Entscheidungen überprüft werden müssen, um im europäischen Beamtentum das wachsende Unbehagen zu vermindern, das der Effizienz der Arbeitsmethoden der Verwaltung der Europäischen Gemeinschaften nur schaden kann?

Antwort*(18. April 1973)*

Die Kommission kann der Frau Abgeordneten bestätigen, daß vier Direktoren der Generaldirektion Soziale Angelegenheiten beantragt haben, daß gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2530/72 des Rates ⁽¹⁾ auf sie

eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst angewandt wird. Diesen Anträgen ist von der Kommission stattgegeben worden.

Was den derzeitigen Generaldirektor betrifft, so beabsichtigt die Kommission, ihn in einer sehr verantwortungsvollen Tätigkeit in dieser Generaldirektion Soziale Angelegenheiten zu belassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1.

Die Anträge auf endgültiges Ausscheiden aus dem Dienst beruhen im allgemeinen auf persönlichen Gründen, die die Kommission anerkannt hat. Sie achtet darauf, daß die Betroffenen durch qualifizierte Beamte mit nachweislicher Erfahrung, und zwar auch durch einige Beamte aus den beigetretenen Staaten, ersetzt werden. Ein reibungsloser Verwaltungsablauf und die Kontinuität der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Sozialpolitik sind somit gewährleistet.

Die von der Kommission getroffenen Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst haben

sich in den Grenzen gehalten, die sie dem Parlament anlässlich der Erörterung der Verordnung (EWG) Nr. 2530/72 angekündigt hatte. Sie waren notwendig, um den Angehörigen der neuen Mitgliedstaaten in der erweiterten Kommission einen angemessenen Platz zu sichern und um eine dem dienstlichen Interesse zuwiderlaufende Erhöhung der Zahl der Verwaltungseinheiten zu vermeiden. Die Kommission ist nicht der Ansicht, daß diese Maßnahmen dem europäischen öffentlichen Dienst geschadet haben. Sie hat daher nicht die Absicht, die betreffenden Beschlüsse zu überprüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 620/72

von Herrn Jahn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Februar 1973)

Betrifft: Massenvernichtung von Zugvögeln in Italien

1. Ist der Kommission bekannt, daß in Italien jährlich rund 200 Millionen Zugvögel in Netzen, Fallen und Schlingen gefangen und getötet werden, nachdem Anfang Januar 1970 das Gesetz von 1967 aufgehoben worden war, das den Vogelfang in ganz Italien verboten hatte?

2. Hat die Kommission Kenntnis von den weltweiten Protestaktionen, die insbesondere Tierschutzvereine und Aktionskomitees gegen diese Massenvernichtung ausgelöst haben und die von Petitionen an das italienische Parlament bis zu Aufrufen zum Boykott italienischer Erzeugnisse und Dienstleistungen reichen?

3. Ist die Tatsache, daß Belgien im August 1972 die Vogelvernichtung auf seinem Hoheitsgebiet verboten hat, auf entsprechende Schritte der Kommission zurückzuführen, die in Beantwortung der schrift-

lichen Anfrage Nr. 285/71 von Herrn Glesener am 12. November 1971 mitgeteilt hatte, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß „später auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Vernichtung von Zugvögeln einzudämmen“ (1)?

4. Hält es die Kommission im Hinblick auf die sich immer mehr zuspitzende Lage in Italien für vordringlich, im Rahmen der von der Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 beschlossenen gemeinschaftlichen Umweltschutzpolitik zweckdienliche Sofortmaßnahmen vorzuschlagen, um die Wiederherstellung des durch die Vogelvernichtung in Mitleidenschaft gezogenen biologischen Gleichgewichts in Europa zu gewährleisten?

5. Falls die vorstehende Frage verneint wird, kann die Kommission stichhaltige Gründe für ihre Untätigkeit in diesem Bereich angeben?

(1) ABl. Nr. C 119 vom 26. 11. 1971, S. 3.

Antwort

(10. April 1973)

1. Wie dem Herrn Abgeordneten ist auch der Kommission die Vernichtung von Zugvögeln in Italien bekannt.

Genauere Zahlen hierüber stehen ihr jedoch nicht zur Verfügung.

2. und 3. Seit mehreren Wochen erhält die Kommission Protestschreiben und Petitionen von Privatpersonen, Tierschutzvereinen und Aktionskomitees.

Die Kommission hat wiederholt darauf hingewiesen, daß die Massenvernichtung von Zugvögeln in der Gemeinschaft mit Nachdruck bekämpft werden muß.

Sie ist der Ansicht, daß ihre Haltung im August 1972 zu dem Verbot der Vogelstellerei in Belgien beigetragen hat, und sie wird auch in dieser Sache bei der italienischen Regierung vorstellig werden.

Sie behält sich vor, bei der italienischen Regierung zu intervenieren, damit Italien so rasch wie möglich ein

Gesetz zur Regelung der Vogelstellerei erläßt. Die Sorge um die Erhaltung der natürlichen Umwelt hat die Kommission ganz allgemein zu der Überlegung veranlaßt, ob entsprechende Vorschläge in das Aktionsprogramm für Umweltschutz aufgenommen werden sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 621/72

von Herrn Jahn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Februar 1973)

Betrifft: Behinderung des Automobilhandels innerhalb der EWG

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 557/71 von Herrn Fellermaier betreffend unterschiedliche Automobilpreise in Frankreich und Deutschland teilte die Kommission am 28. März 1972 mit ⁽¹⁾, daß sie gegenwärtig Maßnahmen bezüglich solcher Alleinvertriebssysteme vorbereite, die keine formellen Exportverbote enthalten, aber gleichwohl grenzüberschreitende Käufe von Verbrauchern und Wiederverkäufern ver- oder behindern, und daß sich ihre Maßnahmen auch auf die Beseitigung der für die Ersatzteile geltenden Exportverbote erstreckten.

Dennoch steht fest, daß nach wie vor starke Behinderungen des Automobilhandels innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bestehen. So bekamen Autofahrer, die ihre Fahrzeuge aus einem anderen Mitgliedstaat selbst oder über freie Importe bezogen und damit in völlig legaler Weise die höheren Preise der autorisierten Vertragshändler umgangen hatten, Schwierigkeiten mit ihren Werkstätten. Bei Reparaturen mußten sie ungebührlich lange Wartezeiten in Kauf nehmen. Die Fälle häufen sich, in denen

die Vertragswerkstätten angewiesen werden, bei Reparaturen die Fahrgestellnummern oder sonstige zur Identifizierung erforderlichen Daten an die Hersteller zu melden, damit diese kontrollieren können, welchen Weg die Wagen nach Verlassen der Fabrik genommen haben.

Die Kommission wird um Beantwortung nachstehender Fragen gebeten:

1. Sind die von der Kommission angekündigten Maßnahmen gegen diese mit Artikel 85 des EWG-Vertrags unvereinbaren Praktiken der Automobilhersteller bereits wirksam geworden?
2. Falls die Frage Nr. 1 bejaht wird, zu welchen konkreten Ergebnissen haben die Maßnahmen der Kommission bisher geführt?
3. Falls die Frage Nr. 1 verneint wird, wann werden die geplanten Maßnahmen der Kommission verwirklicht sein?
4. Hält die Kommission die von ihr durchgeführten bzw. beabsichtigten Maßnahmen für ausreichend oder müssen sie noch erheblich verstärkt werden, um zum Schutz der Verbraucherinteressen endlich binnenmarktähnliche Verhältnisse im Automobilsektor herbeizuführen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 37 vom 13. 4. 1972, S. 9.

Antwort

(6. April 1973)

1. und 2. Die von der Kommission angekündigten Maßnahmen sind teilweise wirksam geworden. Einige Automobilhersteller haben ihre Vertriebssysteme den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags insoweit ange-

paßt, als sich aus ihnen — nach Aufhebung der formellen Ausfuhrverbote — noch Exportbehinderungen ergaben. Ausfuhrbehinderungen, die Automobilhersteller, deren Importeure und Vertragshändler vor

dem Hintergrund bereinigter Vertriebssysteme dennoch praktizieren, sind Gegenstand weiterer Verfahren.

3. und 4. Die Kommission strebt zu den aufgeworfenen Alleinvertriebsproblemen in diesem Jahre Testentscheidungen an, von denen sich eine auch mit Ex-

portbehinderungen befassen soll, die im Vertriebsvertrag nicht bereits konkretisiert sind.

Ob die durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen der Kommission ausreichen, ist noch nicht abzusehen. Dies hängt auch davon ab, ob die Automobilindustrie sich den zu erwartenden Testentscheidungen anpassen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 627/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Februar 1973)

Betrifft: Stand der Gespräche über ein Abkommen zwischen Algerien und der Gemeinschaft

Wie ist der Stand der Gespräche über ein Abkommen zwischen Algerien und der Gemeinschaft ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Vgl. die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 114/71; ABl. Nr. C 70 vom 16. 7. 1971, S. 13.

Antwort

(6. April 1973)

Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten unter Bezug auf ihre Antwort auf die vorhergehende Anfrage Nr. 320/72 ⁽¹⁾ mitteilen, daß ergänzende Weisungen des Rates noch ausstehen und folglich die Verhandlungen mit Algerien noch nicht wieder aufgenommen werden konnten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 124 vom 29. 11. 1972, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 629/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. April 1973)

Betrifft: Unterstützung der auf Gemeinschaftsebene gebildeten Berufsorganisationen

1. Ist die Kommission bereit, gemeinsam mit den betreffenden Organisationen zu prüfen, ob es wünschenswert und möglich wäre, die auf Gemeinschaftsebene gebildeten

Berufsorganisationen durch finanzielle oder andere Beihilfen für die Übersetzungs- und Dolmetscherarbeiten, die für das Funktionieren dieser Organisationen erforderlich sind, zu unterstützen.

2. Falls sie dazu bereit ist, könnte sie dann die europäischen Gewerkschaften besonders berücksichtigen, da deren Mitglieder und Vorstände im allgemeinen aus Bevölkerungsschichten stammen, die nicht die Möglichkeit hatten, sich während ihrer Schulzeit und Lehre die Kenntnis von Fremdsprachen anzueignen?

Antwort

(19. April 1973)

Das von dem Herrn Abgeordneten angeschnittene Problem ist von der Kommission schon wiederholt geprüft worden. Die Kommission ist erforderlichenfalls bereit, den auf Gemeinschaftsebene gebildeten Gewerkschafts- und Berufsorganisationen materielle und technische Hilfe anzubieten, damit sie gemeinsame Positionen festlegen und sich leichter untereinander abstimmen können. Die Kommission hat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der administrativen Möglichkeiten auch früher schon eine solche Hilfe gewährt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 630/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Februar 1973)

Betrifft: Amerikanische Ausfuhrbeihilfen für Agrarprodukte

1. Kann die Kommission eine Übersicht über die Ausfuhrbeihilfen für Agrarprodukte geben, die die Regierung der Vereinigten Staaten vor kurzem eingestellt hat?
2. Kann die Kommission schätzungsweise die Auswirkung der Einstellung dieser Beihilfen angeben, und zwar durch Vergleich ihrer Gesamtsumme mit:
 - a) dem Umfang aller Agrarausfuhren der Vereinigten Staaten, insbesondere nach der Gemeinschaft, die in den Genuß der oben erwähnten Ausfuhrbeihilfen kamen;
 - b) dem Umfang der Gesamtagrarausfuhren der Vereinigten Staaten, insbesondere nach der Gemeinschaft?

Antwort

(10. April 1973)

1. Exportsubventionen, die von den USA abgeschafft worden sind

Erzeugnis	Zeitpunkt der Abschaffung
Weizen	22. 9. 1972
Reis	21. 12. 1972
Weizenmehl	10. 1. 1973
Hähnchen	11. 1. 1973
Schweineschmalz	11. 1. 1973
Rohtabak	Erntejahr 1973

2. Ausgaben der Vereinigten Staaten für Exportsubventionen und Anteil der subventionierten Exporte an den Ausfuhren in die Gemeinschaft während des Steuerjahres 1970/71

Erzeugnis	Betrag in Mill. Dollar	Anteil der Exporte in die Gemeinschaft
Weizen	140,2	10 %
Reis	37,6	17 %
Weizenmehl	7,2	5 %
Tabak	30,4	31 %
Hähnchen	1,3	—
Schweineschmalz	2,7	—

Die Subventionen für Schweineschmalz waren auf Exporte nach Großbritannien, diejenigen für Geflügel auf Exporte in die Schweiz und nach Griechenland beschränkt.

Während des Steuerjahres 1970/1971 erreichten die amerikanischen Agrarausfuhren in die Gemeinschaft 1 765 Millionen Dollar und die subventionierten Exporte 254 Millionen Dollar, das sind 14 % des Gesamtexports.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 633/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Februar 1973)

Betrifft: Belgisches Gesetz über die den Einkommensteuern gleichgestellten Abgaben

In Punkt 5 ihrer Stellungnahme an die Regierung des Königreichs Belgien zu dem belgischen Gesetz über die den Einkommensteuern gleichgestellten Abgaben ⁽¹⁾ stellte die Kommission fest, daß dieses Gesetz Bestimmungen enthält, die zu einer ungleichen Behandlung führen, da für den gewerblichen Güterkraftverkehr eine höhere Steuerermäßigung gewährt

wird, für den Werkverkehr jedoch nicht. Diese ungleiche Behandlung sollte ursprünglich bis zum 1. Januar 1970 beseitigt werden. Aus der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 124/71 ⁽²⁾ geht hervor, daß diese Frist bis zum 1. Januar 1972 verlängert wurde.

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die obengenannte schriftliche Anfrage mitteilen, ob das betreffende Gesetz inzwischen geändert wurde?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 110 vom 8. 5. 1969, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 70 vom 16. 7. 1971, S. 17.

Antwort*(10. April 1973)*

Auf Grund der Ratsbeschlüsse über das Inkraftsetzen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems in den Mitgliedstaaten ist Belgien seit dem 1. Januar 1972 nach Artikel 3 Absatz 1 der Ratsentscheidung Nr. 65/271/EWG vom 13. Mai 1965 ⁽¹⁾ verpflichtet, die ungleiche Behandlung abzustellen, die sich aus gewissen Bestimmungen des Gesetzes über die den Einkommensteuern gleichgestellten Abgaben für Verkehrsunternehmen bei Beförderungen im Werkverkehr ergibt.

Bisher hat die belgische Regierung der Kommission noch nicht gemäß Absatz 2 dieses Artikels mitgeteilt, welche Bestimmungen sie zur Erreichung dieses Ziels zu erlassen beabsichtigt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bemerken, daß am vorgenannten Zeitpunkt nach dem Stand der Diskussionen im Rat über die Umformung der nationalen Kraftfahrzeugsteuersysteme mit der baldigen Verabschiedung einer Richtlinie auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags vom 17. Juli 1968 ⁽²⁾ zu rechnen war, was dieses Problem allgemein gelöst hätte. Da diese Richtlinie jedoch noch nicht verabschiedet worden ist, ersuchte die Kommission die belgische Regierung, das Gesetz unverzüglich zu ändern, um es in Einklang mit den in Absatz 1 genannten Gemeinschaftsvorschriften zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1500/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 95 vom 21. 9. 1968, S. 41.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 647/72**von Herrn Vredeling****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(20. Februar 1973)*

Betrifft: Änderungen in den von der Kommission dem Rat vorgelegten Vorschlägen, zu denen das Parlament eine Stellungnahme abgegeben hat

Kann die Kommission mitteilen, was sie auf die schriftliche Anfrage Nr. 525/72 betreffend Änderungen in den von der Kommission dem Rat vorgelegten Vorschlägen, zu denen das Parlament eine Stellungnahme abgegeben hat ⁽¹⁾, geantwortet hätte, wenn in dieser Anfrage (im übrigen aus Höflichkeit gegen den Verfasser) nicht auf die Studie eines Dritten hingewiesen worden wäre?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 12 vom 24. 3. 1973, S. 10.

Antwort*(10. April 1973)*

Die Kommission sieht keinen Grund, ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 525/72 des Herrn Abgeordneten zu ändern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 648/72
von Herrn Vredeling
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1973)

Betrifft: Belgisches Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion

Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 136/71 ⁽¹⁾ von Herrn Oele und dem Fragesteller Einzelheiten über den Fortgang bzw. den Verlauf des Verfahrens mitteilen, das sie gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags gegen das belgische Gesetz zur wirtschaftlichen Expansion eröffnet hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 70 vom 16. 7. 1971, S. 22.

Antwort

(17. April 1973)

Das gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags eingeleitete Verfahren wegen des belgischen Gesetzes zur wirtschaftlichen Expansion wurde durch eine förmliche Entscheidung der Kommission vom 26. April 1972 abgeschlossen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 105 vom 4. Mai 1972 veröffentlicht worden ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 651/72
von Herrn Vredeling
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1973)

Betrifft: Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte

Welche der neuen Mitgliedstaaten werden von der ihnen in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2723/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte ⁽¹⁾ gebotenen Möglichkeit Gebrauch machen und sich an dieser Erhebung beteiligen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 35.

Antwort

(19. April 1973)

Das Vereinigte Königreich wird gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2723/72 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte an der in

Artikel 4 beschriebenen Grunderhebung im Frühjahr 1973 teilnehmen. Eine Beteiligung an der Sondererhebung gemäß Artikel 5 konnte aus technischen Gründen für diese erste Erhebung nicht vorgesehen werden.

Irland und Dänemark sehen sich ebenfalls aus technischen Gründen nicht in der Lage, bereits 1973 an dieser für sie neuartigen Erhebung mitzuwirken.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 653/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Februar 1973)

Betrifft: Vom italienischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten zu zahlende Schlachtprämie

1. Welche Auswirkungen hatte im allgemeinen und in diesem besonderen Fall die Vorabentscheidung des Gerichtshofes über den ihm von der Pretore Lonato unterbreiteten Antrag von Frau Orsolina Leonesio an die genannte Pretura, durch den das italienische Ministerium für Landwirtschaft und Forsten zur Auszahlung der gemäß der Gemeinschaftsregelung geschuldeten Schlachtprämie aufgefordert wird?
2. Wie steht es in diesem Zusammenhang in Italien mit der Anwendung der EWG-Regelung für die Rodung von Obstbäumen?

(1) Urteil Nr. 93/71 vom 17. 5. 1972; ABl. Nr. C 67 vom 24. 6. 1972, S. 4.

Antwort

(17. April 1973)

1. Nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hat der Pretore von Lonato am 14. Juni 1972 eine Anordnung erlassen, mit der dem italienischen Ministerium für Landwirtschaft und Forsten die Auszahlung der Schlachtprämie sowie die Erstattung der Verfahrenskosten und der Verzugszinsen an Frau Leonesio auferlegt werden. Das betroffene Ministerium hat gegen diese Anordnung keinen Widerspruch erhoben.

Da von der Verzögerung bei der Auszahlung der Schlachtprämie auch viele andere Landwirte betroffen sind, hatte die Kommission gegen diesen Mitgliedstaat ein Verstoßverfahren eingeleitet, das zu einem Urteil (1) des Gerichtshofes der Europäischen

Gemeinschaften führte, mit dem die Zuwiderhandlung der Beklagten festgestellt wurde.

Nach den verfügbaren Auskünften werden die Prämien zur Zeit vom italienischen Staat ausgezahlt.

2. Die Kommission hat außerdem ein anderes Verstoßverfahren nach Artikel 169 gegen die Italienische Republik wegen Nichtanwendung der EWG-Regelung für die Rodung von Obstbäumen eingeleitet.

Dieses Verfahren hat zu einem Urteil (2) des Gerichtshofes geführt, mit dem die Zuwiderhandlung Italiens festgestellt wurde. Das italienische Parlament hat kürzlich ein Gesetz zur Bewilligung der für diese Prämien erforderlichen Mittel verabschiedet.

(1) Urteil Nr. 39/72 vom 7. 2. 1973; ABl. Nr. C 22 vom 19. 4. 1973, S. 10.

(2) Urteil Nr. 30/72 vom 8. 2. 1973.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 654/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Februar 1973)

Betrifft: Herstellung von Glühbirnen

1. Kann die Kommission im Anschluß an ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 95/71 betreffend die Herstellung von Glühbirnen ⁽¹⁾ mitteilen, wie weit die obligatorische Prüfung der Abkommen, die die europäischen Glühbirnenhersteller bei ihr angemeldet haben oder auch nicht, vorangekommen ist, da diese Prüfung, der Antwort der Kommission vom 15. Oktober 1969 auf die Anfrage Nr. 216/69 ⁽²⁾ zufolge, bereits damals (also vor über drei Jahren) im Gange war?

2. Was hat die Kommission bisher daran gehindert, eine ergänzende Antwort zu ihren Antworten auf die genannten Anfragen zu geben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 70 vom 16. 7. 1971, S. 11.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 141 vom 30. 10. 1969, S. 9.

Antwort

(17. April 1973)

Da es sich um einen umfassenden und vielschichtigen Fragenkomplex handelt, der unter der allgemeinen Bezeichnung „Glühbirnen“ erfaßt ist, mußte eine Reihe eingehender Untersuchungen bei einer großen Zahl von Unternehmen in diesem Sektor durchgeführt werden.

Die Kommission ist gegenwärtig nicht imstande, zu beurteilen, wie lange die Prüfung der einzelnen Akten dauern wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 660/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Februar 1973)

Betrifft: Kabelfernsehen

1. Aus welchem Grund hat die Kommission das französische Ingenieurbüro Innovation, Communication et Structures mit einer Studie über die Einführung des Kabelfernsehens beauftragt?

2. Teilt die Kommission die Ansicht, daß das Problem des Kabelfernsehens bis jetzt für die kleineren Länder, insbesondere für die Niederlande, von besonderer Bedeutung ist?

3. Ist der Kommission bekannt, daß die Möglichkeiten der Integration von Telefon und Fernsehen in den großen Städten der Niederlande (und auch in England) bereits seit Jahren, und seit kurzem auch in der Bundesrepublik, untersucht werden?

4. Ist die Kommission bereit, neben der genannten französischen Firma auch eine Firma in den kleineren Ländern, z. B. eine belgisch-niederländische Gesellschaft, mit einer Studie zu beauftragen?

Antwort

(17. April 1973)

1., 2. und 3. Die Kommission hat das Ingenieurbüro „Innovation, Communication et Structures“ mit einer Studie über die Einführung des Kabelfernsehens beauftragt, weil sie der Auffassung ist, daß dieses Studienbüro die erforderlichen Qualifikationen für eine Voruntersuchung der Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung des Kabelfernsehens in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft besitzt.

Die Wahl eines Ingenieurbüros mit Sitz in Frankreich bedeutet nicht, daß die Kommission die Probleme und die Errungenschaften in den übrigen Mitgliedstaaten zu ignorieren beabsichtigt oder vernachlässigen will.

4. Nach Vorliegen des Berichtes des obengenannten Ingenieurbüros wird die Kommission prüfen, ob ergänzende Studien zweckmäßig sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 664/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Februar 1973)

Betrifft: Übersicht über die Beträge, die von ausländischen Arbeitnehmern in ihre Herkunftsländer überwiesen werden

Kann die Kommission eine Übersicht über die Beträge geben, die von den ausländischen Arbeitnehmern, insbesondere aus den Anliegerstaaten des Mittelmeers, die in der Gemeinschaft arbeiten, in den letzten Jahren in ihre Herkunftsländer überwiesen wurden?

Kann sie diese Angaben jeweils nach Mitgliedstaat und Herkunftsland aufgliedern?

Antwort

(19. April 1973)

Die von dem Herrn Abgeordneten erbetenen Auskünfte sind den drei nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Diese enthalten eine Übersicht über die Einkommen, die die zumeist aus dem Mittelmeerraum stammenden ausländischen Arbeitnehmer zwischen 1967 und 1971 aus den verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihre Herkunftsländer überwiesen haben.

Vergleichbare Angaben sind für die drei neuen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nach der gleichen Aufgliederung gegenwärtig noch nicht verfügbar.

AUFGLIEDERUNG DER VON DEN AUSLÄNDISCHEN ARBEITNEHMERN AUS DEN VERSCHIEDENEN MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT IN IHRE HERKUNFTSLÄNDER ÜBERWIESENEN EINKÜNFTE NACH GEOGRAPHISCHEN RÄUMEN

Tabelle 1

Globale Bestimmung der Beträge aus den Ländern der Gemeinschaft

(in Millionen RE)

Bestimmung der Beträge \ Herkunft der Beträge	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	Europa der Sechs
Welt:						
1967	537	. (*)	—	11	26	.
1968	537	556	—	10	26	1 129
1969	770	730	—	15	42	1 557
1970	1 175	768	—	22	40	2 005
1971	1 450	857	—	17	42	2 366
1. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
1967	212	.	—	2	15	.
1968	212	124	—	2	15	353
1969	243	155	—	3	23	424
1970	328	87	—	6	15	436
1971	369	79	—	5	12	465
<i>davon nach Italien</i>						
1967	212	.	—	1	14	.
1968	212	57	—	0 (**)	14	283
1969	243	70	—	0	22	335
1970	314	48	—	0	14	376
1971	355	40	—	0	11	406
2. Übrige Welt						
1967 ⁽¹⁾	325	.	—	9	11	.
1968	325	432	—	8	11	776
1969	527	575	—	12	19	1 133
1970	847	681	—	16	25	1 569
1971	1 081	778	—	12	30	1 901

Quelle: SAEG.

(*) Nicht verfügbar.

(**) Betrag zwischen 0 und 0,4.

(1) Griechenland — Spanien — Türkei und andere Drittländer (darunter Portugal, Jugoslawien, Algerien, Marokko, Tunesien).

Tabelle 2

Überweisungen nach Griechenland, Spanien und der Türkei

(in Millionen RE)

Bestimmung der Beträge \ Herkunft der Beträge	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion	Europa der Sechs
<i>Insgesamt</i> (Griechenland - Spanien - Türkei)						
1967	251	(*)	—	0 (**)	9	.
1968	238	146	—	0	10	394
1969	334	170	—	3	16	523
1970	505	158	—	2	18	683
1971	629	168	—	1	19	817
1. Griechenland						
1967	88	.	—	0	.	.
1968	75	—	—	0	.	.
1969	103	1	—	0	.	.
1970	136	1	—	0	.	.
1971	164	1	—	0	.	.
2. Spanien						
1967	88	.	—	0	.	.
1968	75	145	—	0	.	.
1969	90	169	—	3	.	.
1970	123	157	—	2	.	.
1971	137	167	—	1	.	.
3. Türkei						
1967	75	—	—	0	.	.
1968	88	—	—	0	.	.
1969	141	—	—	0	.	.
1970	246	—	—	0	.	.
1971	328	—	—	0	.	.

Quelle: SAEG.

(*) Nicht verfügbar.

(**) Betrag zwischen 0 und 0,4.

Tabelle 3

Überweisungen in andere Drittländer

(in Millionen RE)

Bestimmung der Beträge	Herkunft der Beträge	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgisch- Luxembur- gische Wirtschafts- union	Europa der Sechs
<i>Insgesamt: Andere Dritt- länder</i>							
1967		75	. (*)	—	9	1	.
1968		88	286	—	8	1	383
1969		193	405	—	9	4	611
1970		342	523	—	14	7	886
1971		452	610	—	11	11	1 084
<i>Davon:</i>							
<i>1. Portugal</i>							
1967		.	.	—	0 (**)	.	.
1968		.	148	—	0	.	.
1969		.	225	—	0	.	.
1970		.	250	—	1	.	.
1971		.	308	—	0	.	.
<i>2. Jugoslawien</i>							
1967		50	.	—	0	.	.
1968		63	0	—	0	.	.
1969		141	2	—	0	.	.
1970		260	15	—	0	.	.
1971		342	14	—	0	.	.
<i>3. Algerien - Marokko - Tunesien</i>							
			A. - M. - T.				
1967		.	.	—	.	.	.
1968		.	94 - 10 - 4	—	.	.	.
1969		.	108 - 9 - 3	—	.	.	.
1970		.	135 - 47 - 21	—	.	.	.
1971		.	140 - 65 - 24	—	.	.	.

Quelle: SAEG.

(*) nicht verfügbar.

(**) Betrag zwischen 0 und 0,4.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 665/72

von Herrn Brewis

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Februar 1973)

Betrifft: Tierschutz im internationalen Transitverkehr

1. Welche Vorschläge betreffend den Schutz von Tieren im Transitverkehr innerhalb der Gemeinschaft gedenkt die Kommission zu unterbreiten?
2. Wann rechnet sie damit, daß die Europäische Konvention zum Schutz von lebenden Tieren im internationalen Transitverkehr von allen Mitgliedstaaten ratifiziert sein wird?
3. Welche Mittel aus dem EAGFL-Fonds sind zur Modernisierung der Schlachthäuser vorgesehen, so daß geschlachtete Tiere einen höheren Anteil im Fleischhandel ausmachen werden?

Antwort

(18. April 1973)

1. und 2. Die Kommission beabsichtigt vorläufig nicht, Vorschläge zur Verbesserung des Tiertransports auszuarbeiten, da dieses Ziel ihrer Ansicht nach bereits sehr weitgehend durch das Europäische Übereinkommen über internationale Tiertransporte erreicht ist.

Die Kommission hofft, daß das Übereinkommen bis Jahresende von allen Mitgliedstaaten ratifiziert sein wird.

3. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, trägt gegenwärtig bereits zur Modernisierung der Schlacht-

höfe bei. Die Kommission hat nämlich im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG vom 5. Februar 1964 ⁽¹⁾ noch die Möglichkeit, Zuschüsse für Agrarstrukturverbesserungsvorhaben zu gewähren. Aus den Mitteln hierfür können Vorhaben zur Modernisierung von Schlachthöfen Gemeinschaftszuschüsse in Höhe von bis zu 25 % der für eine Finanzierung in Betracht kommenden Investitionskosten erhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 670/72

von Herrn Vredeling

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Februar 1973)

Betrifft: Vereinfachung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs

1. Hat die Kommission den Artikel „Abbau der EWG-Binnengrenzen erfordert Trennung vom Ver-

waltungsweg“ in der niederländischen Zeitschrift „Onderneming“ ⁽¹⁾ zur Kenntnis genommen?

⁽¹⁾ In der Ausgabe vom 12. 1. 1973, S. 5.

2. Trifft es zu, daß die niederländische Verwaltung von den durch die Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 der Kommission ⁽¹⁾ gebotenen Möglichkeiten zur Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens nur sparsam Gebrauch macht, indem sie als „zugelassene Versender“ nur Personen bestimmt, die in der Nähe einer Zollstelle (Verladeort) ansässig sind?

Wenn ja, warum gilt diese Beschränkung, und welches Kriterium wird hierbei angewandt? Warum sind Lager- und Speditionsbetriebe von dieser Erleichterung ausgeschlossen?

3. Sieht die Kommission ein, daß es für die Vereinfachung des Versandverfahrens wichtig wäre, wenn in

(1) ABl. Nr. L 129 vom 15. 6. 1971, S. 1.

den Niederlanden die Möglichkeit eröffnet würde, als „zugelassener Empfänger“ eingetragen zu werden, und daß mündliche Erklärungen über Waren mit Ursprung in der EWG abgegeben werden können?

Wenn ja, welche Hemmnisse müssen beseitigt werden, um dies zu ermöglichen?

4. Kann die Kommission eine Übersicht darüber geben, wie in den anderen Mitgliedstaaten von den Möglichkeiten der Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 Gebrauch gemacht wird?

5. Wie gedenkt die Kommission ganz allgemein die Möglichkeiten zur weiteren Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu nutzen, um den Abbau der EWG-Binnengrenzen zu fördern?

Antwort

(18. April 1973)

1. Die Kommission hat unlängst mit Interesse von dem am 12. Januar 1973 in der niederländischen Zeitschrift „De Onderneming“ erschienenen Artikel Kenntnis genommen, auf den sich der Herr Abgeordnete in seiner Anfrage bezieht.

2. und 4. Da die Daten für die Beantwortung der unter diesen Punkten gestellten Fragen erst durch eine Umfrage bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten beschafft werden müssen, wird die Kommission die erbetenen Auskünfte später erteilen.

3. Nach Ansicht der Kommission würde es den innergemeinschaftlichen Warenverkehr erheblich erleichtern, wenn die Mitgliedstaaten die ihnen gebotene Möglichkeit nutzen und zulassen würden, daß die im Rahmen eines gemeinschaftlichen Versandverfahrens beförderten Waren bei der Bestimmungszollstelle nicht gestellt werden müssen, wenn diese Waren für eine als „zugelassener Empfänger“ bezeichnete Person bestimmt sind, die die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1226/71 festgelegten Bedingungen erfüllt. Im übrigen sieht die Kommission, wie von dem Herrn Abgeordneten angedeutet, ein, daß sich die Anwendung der vorgenannten Verordnung für die Beteiligten besonders günstig auswirken würde, wenn sich an die Erleichterung der Versandverfahren vereinfachte Zollverfahren in dem jeweiligen Bestimmungsstaat anschließen. Dies gilt insbesondere für den Handel mit Erzeugnissen, die im Herkunftsstaat in den freien Verkehr gebracht worden sind.

Das Haupthindernis auf diesem Gebiet besteht darin, daß die in einigen Mitgliedstaaten üblichen Praktiken auf diesem Gebiet recht restriktiv sind. Die Kommis-

sion widmet diesem Problem ihre besondere Aufmerksamkeit und bereitet gegenwärtig einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vor, die auf eine Vereinfachung der zur Zeit in den Mitgliedstaaten erforderlichen Zollformalitäten abzielt und insbesondere vereinfachte Verfahren vorsieht, die die Möglichkeit bieten, daß die zugelassenen Unternehmen über die unmittelbar in ihre Betriebsräume verbrachten Waren ohne vorherige Gestellung bei der Zollstelle verfügen können und daß entsprechend ausgerüstete Unternehmen die Versandanmeldungen im EDV-Verfahren bearbeiten dürfen.

5. Die Kommission wünscht ganz allgemein eine weitere Vereinfachung des Warenverkehrs in der Gemeinschaft, insbesondere die allmähliche Abschaffung der im innergemeinschaftlichen Handel noch bestehenden Kontrollen; ein völlig neugefaßtes und auf den letzten Stand gebrachtes Verzeichnis dieser Kontrollen wird dem Rat in den nächsten Tagen in Form eines Berichtes vorgelegt.

Was nun insbesondere das eigentliche System des gemeinschaftlichen Versandverfahrens angeht, so wird die Kommission sich bemühen, dessen Kosten für die Beteiligten herabzusetzen, und dem Rat zu diesem Zweck eine Änderung der Grundverordnung vorzuschlagen, derzufolge der Hauptverpflichtete von der Stellung einer Sicherheit befreit werden kann.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß dem Rat ein Vorschlag für eine Richtlinie betreffend die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung zugeleitet worden ist. Falls diese Richtlinie erlassen wird, dürfte sie die Beitreibung der Zölle unabhängig vom Ort ihrer Feststellung ermöglichen und auf diese Weise die Annahme der vorgenannten Maßnahme erleichtern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 676/72

von Herrn Jahn

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Februar 1973)

Betrifft: Schwierigkeiten bei der grenzüberschreitenden Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels in der Gemeinschaft

Dem Vernehmen nach hat die Union des Groupements d'Achat de l'Alimentation (UGAL) in Brüssel in einer Aufzeichnung ihres Generalsekretärs vom 3. Januar 1973 der Kommission Mitteilung von einer ganzen Reihe von Schwierigkeiten gemacht, die sich bei der grenzüberschreitenden Belieferung des Lebensmitteleinzelhandels in der Gemeinschaft ergeben.

In dieser Aufzeichnung wurde insbesondere bemängelt:

- Die Kosten und der Zeitaufwand für die Abwicklung der erforderlichen umfangreichen Grenzformalitäten (z. B. gesonderte Einfuhrerklärung für jeden einzelnen Artikel) machen eine Einfuhr praktisch unmöglich.
- Die komplizierten und zeitraubenden Grenzformalitäten erfordern die Einschaltung einer Spedition, die sich in den Vorschriften des Einfuhrmitgliedstaats genau auskennt, wofür Gebühren in Höhe von 10 % bis 15 % in Rechnung gestellt werden.
- Eine erhebliche Behinderung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die Ware vielfach mit Verbrauchsteuern sowohl im Ausfuhrmitgliedstaat als auch im Einfuhrmitgliedstaat belastet wird und z. B. im Ausfuhrland Deutschland eine Entlastung der Ware auf der Stufe des Handels nicht erfolgt.
- In manchen Mitgliedstaaten werden Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen (in Frankreich: visa technique) gefordert, die im übrigen vielfach erst nach zwei bis vier Wochen erteilt werden.

- Für die Ausfuhr von Bienenhonig von einem Mitgliedstaat nach Frankreich ist ein Gesundheitszeugnis erforderlich, dessen Beschaffung vierzehn Tage benötigt und erhebliche Kosten verursacht.
- Zur Einfuhr von Fischkonserven nach Frankreich benötigt der Importeur, d. h. jeder Einzelhändler, eine carte de pêche, für die erhebliche Gebühren erhoben werden, so daß der Handelsverkehr mit Fischkonserven stark behindert wird.
- Im innergemeinschaftlichen Handel werden Pflanzenschutzgebühren erhoben.
- Die Einfuhr von Wein wird in Frankreich nur zugelassen, wenn ein Weintransportschein vorgelegt wird, dessen Erteilung von der Entrichtung einer Gebühr abhängig gemacht wird.
- Die Einfuhr von Tabakwaren im Rahmen des Sortimentgroßhandels bedarf der Genehmigung des französischen Finanzministeriums, dem das Staatsmonopol für Tabakwaren untersteht; nach Auskunft der französischen Zollstellen wird die Genehmigung nicht erteilt.

Die Kommission wird um Beantwortung nachstehender Fragen gebeten:

1. Kann die Kommission den geschilderten Sachverhalt — ganz oder teilweise — bestätigen?
2. Stehen die angeführten Praktiken im Einklang mit dem EWG-Vertrag, insbesondere mit Artikel 3 Buchstabe f), 13 Absatz 2, 30 und 37?
3. Welche Schritte gedenkt die Kommission zu unternehmen, um diese Mißstände unverzüglich zu beseitigen und damit in der Gemeinschaft endlich binnenmarktähnliche Verhältnisse herbeizuführen?

Antwort

(18. April 1973)

Auf Grund der umfassenden und schwierigen Fragen, die der Herr Abgeordnete in seiner schriftlichen Anfrage aufgeworfen hat, konnte die Kommission nicht so rasch eine Antwort erteilen, wie sie gewünscht hätte. Diese Fragen werden gegenwärtig eingehend geprüft.

Die Kommission wird es nicht versäumen, dem Herrn Abgeordneten die Ergebnisse dieser Prüfung mitzuteilen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 26/73
von Herrn Vredeling
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. März 1973)

Betrifft: Verbot der Ausfuhr von Büchern nach Belgien

1. Ist der Kommission bekannt, daß auf Rechnungen, die niederländische Verleger bei Buchbestellungen ihrer Kunden verwenden, des öfteren folgende Formel vorgedruckt ist:

„Diese Bücher dürfen nicht nach Belgien ausgeführt werden“?

2. Ist dieses Verbot, abgesehen von seiner Rechtsgültigkeit und abgesehen von etwaigen Benelux-Vorschriften, zu denen ein Widerspruch bestehen könnte, mit den EWG-Bestimmungen vereinbar?

Antwort

(3. Mai 1973)

Die von dem Herrn Abgeordneten angeschnittene Frage wird zur Zeit geprüft. Die Kommission wird es nicht versäumen, den Herrn Abgeordneten von dem Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten.

KOMMISSION

VERWALTUNGSKOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE SOZIALE SICHERHEIT DER WANDERARBEITNEHMER

Jährliche Durchschnittskosten der Sachleistungen im Rahmen der Artikel 74 und 75 der Verordnung Nr. 4 des Rates

RECHNUNGSJAHR 1970 ⁽¹⁾

1. Anwendung des Artikels 74 der Verordnung Nr. 4

Für die pauschale Schätzung der Aufwendungen für Sachleistungen, die 1970 den in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3 bezeichneten Familienangehörigen gewährt wurden, sind die nachstehend angegebenen Durchschnittskosten zugrunde zu legen:

BELGIEN:	6 837,24 bfrs	
DEUTSCHLAND:	Ortskrankenkassen	209,70 DM
	Landkrankenkassen	228,09 DM
	Betriebskrankenkassen	207,03 DM
	Innungskrankenkassen	208,02 DM
	See-Krankenkasse	289,79 DM
	Bundesknappschaft	276,88 DM
	Ersatzkassen für Arbeiter	290,24 DM
	Ersatzkassen für Angestellte	357,20 DM
FRANKREICH:	1 189,36 ffrs	
ITALIEN:	ohne Tuberkulose (INAM)	115 042 Lire
	Tuberkulose (INPS)	<u>3 557 Lire</u>
	Insgesamt	118 599 Lire
NIEDERLANDE:	351,06 hfl.	

⁽¹⁾ Durchschnittskosten Luxemburg: ABl. Nr. C 92 vom 1. 9. 1972, S. 2.

2. Anwendung des Artikels 75 der Verordnung Nr. 4

Für die pauschale Schätzung der Aufwendungen für Sachleistungen, die 1970 gemäß den Bestimmungen in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3 gewährt wurden, sind die nachstehend angegebenen Durchschnittskosten zugrunde zu legen:

BELGIEN:	13 546,17 bfrs	
DEUTSCHLAND (1):	Ortskrankenkassen	747,76 DM
	Landkrankenkassen	625,53 DM
	Betriebskrankenkassen	807,93 DM
	Innungskrankenkassen	802,02 DM
	See-Krankenkasse	881,12 DM
	Bundesknappschaft	775,58 DM
	Ersatzkassen für Arbeiter	833,51 DM
	Ersatzkassen für Angestellte	992,44 DM
FRANKREICH:	1 170,09 ffrs	
ITALIEN:	106 411 Lire	
NIEDERLANDE:	351,06 hfl.	

RECHNUNGSJAHR 1971

1. Anwendung des Artikels 74 der Verordnung Nr. 4

Für die pauschale Schätzung der Aufwendungen für Sachleistungen, die 1971 den in Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3 bezeichneten Familienangehörigen gewährt wurden, sind die nachstehend angegebenen Durchschnittskosten zugrunde zu legen:

LUXEMBURG: 7 168,2 lfrs

2. Anwendung des Artikels 75 der Verordnung Nr. 4

Für die pauschale Schätzung der Aufwendungen für Sachleistungen, die 1971 gemäß den Bestimmungen in Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3 gewährt wurden, sind die nachstehend angegebenen Durchschnittskosten zugrunde zu legen:

LUXEMBURG: 9 174,7 lfrs

(1) Ab 1969 inkl. Tuberkulose.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

RAT

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine vierte Richtlinie des Rates auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsichtlich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 180. Tagung am 6. Dezember 1971 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 54 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der EWG zu dem eingangs genannten Vorschlag anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 8. Dezember 1971 übermittelt.

B. TEXT, ZU DEM EINE STELLUNGNAHME ERBETEN WORDEN WAR

Der Text, zu dem eine Stellungnahme erbeten worden war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 7 vom 28. Januar 1972, S. 11, veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat auf seiner 109. Tagung am 21. und 22. Februar 1973 in Brüssel seine Stellungnahme zu dem oben in Abschnitt B genannten Text mit 45 Stimmen der 98 anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei 30 Gegenstimmen und 23 Stimmenthaltungen angenommen.

Diese Stellungnahme lautet wie folgt:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Schreiben vom 8. Dezember 1971, mit dem der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften ihn um Abgabe einer Stellungnahme zu folgender Vorlage ersuchte: „Vorschlag für eine

vierte Richtlinie des Rates auf Grund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter hinsichtlich der Gliederung und des Inhalts des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie hinsicht-

lich der Bewertungsmethoden und der Offenlegung dieser Dokumente vorgeschrieben sind“,

gestützt auf Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 25. Januar 1972, die fachliche Gruppe für Wirtschaftsfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die fachliche Gruppe für Wirtschaftsfragen in ihrer Sitzung am 11. Januar 1973 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Lecuyer vorgelegten Bericht,

gestützt auf seine Beratungen anlässlich der 109. Plenartagung am 21./22. Februar 1973 (Sitzung vom 22. Februar),

in Erwägung, daß die Bestrebungen zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts, die mit der ersten Richtlinie sowie mit den Vorschlägen für eine zweite und dritte Richtlinie eingeleitet wurden, in einem für den Schutz der Gesellschafter und Dritter wichtigen Bereich, d. h. dem Jahresabschluß der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, durch Gemeinschaftsbestimmungen vervollständigt werden müssen;

in Erwägung, daß der vorliegende Vorschlag für eine vierte Richtlinie diesem Erfordernis entspricht, da er zum Ziel hat, eine Gleichwertigkeit der Schutzbestimmungen, die das Gesellschaftsrecht der einzelnen Mitgliedstaaten in bezug auf die Gliederung des Jahresabschlusses und seinen Inhalt bietet, herbeizuführen —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag vorbehaltlich folgender allgemeiner und besonderer Bemerkungen:

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Die Bedeutung des Richtlinienvorschlags

Der Ausschuß begrüßt die entschieden progressiven Tendenzen des Kommissionsvorschlags hinsichtlich der Angleichung der Vorschriften über die Rechnungslegung und die Publizität der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und

der Kommanditgesellschaften auf Aktien. Es gilt, eine beschleunigte Harmonisierung des Gesellschaftsrechts herbeizuführen und die Weiterentwicklung dieses Rechts zu fördern, weil eine solche Integration den Interessen der Wirtschaft dient.

Der Ausschuß billigt die Ziele, die mit dem Richtlinienvorschlag verfolgt werden: eine bessere Transparenz des Jahresabschlusses und seine Vergleichbarkeit auf Gemeinschaftsebene. Diese Ziele ergeben sich unmittelbar aus der Rechtsgrundlage des Vorschlags.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß die Offenlegungsmaßnahmen, die durch die vorliegende Richtlinie zwingend vorgeschrieben werden, dem Erfordernis der Unterrichtung und des Schutzes von Gesellschaften und Dritten Rechnung tragen, gleichzeitig jedoch auch die Belange der Unternehmen berücksichtigen müssen, so daß diesen keine Nachteile erwachsen.

2. Der Geltungsbereich des Richtlinienvorschlags

a) Der Ausschuß ist der Auffassung, daß dieser Vorschlag zu Recht gleichzeitig für die Aktiengesellschaft und — abweichend von den Vorschlägen für eine zweite und dritte AG-Richtlinie — für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt. Diese Ausweitung war in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f) der ersten Richtlinie vorgesehen und die Durchführung dieser Bestimmung lediglich bis zum Zeitpunkt der Anwendung des vorliegenden Textes aufgeschoben worden.

Die Anwendung dieses Vorschlags für eine vierte AG-Richtlinie wird sich daher für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung doppelt auswirken:

- Die Darstellungsform der Unterlagen des Jahresabschlusses und die Bewertungsmethoden für die in diesen Unterlagen enthaltenen Posten werden festgelegt.
- Die Veröffentlichung dieser Unterlagen nach Maßgabe von Bestimmungen, die je nach Größe der Gesellschaft unterschiedlich sein können, wird zwingend vorgeschrieben.

b) Die Eigenart der Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften hat dazu geführt, daß sie vorerst aus dem Geltungsbereich des Vorschlags ausgeklammert sind. Sie sollen später in einem besonderen Richtlinienvorschlag behandelt werden. Der Ausschuß billigt diese Lösung.

c) Der Ausschuß weist mit Nachdruck darauf hin, daß es zwangsläufig zu Überschneidungen zwischen den vorgesehenen handelsrechtlichen Bestimmungen und den steuerrechtlichen Vorschriften kommen wird. Eine derartige Überschneidung besteht gegenwärtig auch in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften.

ten, und die sogenannte Infizierung der Buchführung durch das Steuerwesen ist eine beklagenswerte Erscheinung, der die Betriebe jedoch weitestgehend Rechnung tragen müssen. Der Ausschuß hält es für wesentlich, sicherzustellen, daß sich die im Richtlinienvorschlag festgelegten Bestimmungen steuerlich nicht nachteilig für die Gesellschaften auswirken; er gibt daher dem Wunsch Ausdruck, daß die angestrebte Harmonisierung in der Darstellung des Jahresabschlusses von einer Harmonisierung auf dem Gebiet des Körperschaftssteuerrechts flankiert wird und daß die Kommission die Ausarbeitung der betreffenden Richtlinienvorschläge vorantreibt.

3. Die Verweisung auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften

Die zahlreichen Verweisungen auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften, die der Richtlinienvorschlag enthält, stellen einen schwachen Punkt des Textvorschlags der Kommission dar. Zwar bietet diese Lösung den Vorteil einer gewissen Flexibilität, doch enthält sie im Keim zahlreiche Diskrepanzen, die alsbald in Erscheinung treten werden; zudem besteht die Gefahr, daß sie Vergleiche erschwert (die in den Gliederungsschemata vorgesehenen Posten werden nämlich nicht in den Bilanzen der Unternehmer eines jeden Landes ausgewiesen werden, und die Unterschiede in den Bewertungsmethoden werden — selbst bei eindeutiger Beschreibung der Methode im Anhang — einen inhaltlichen Vergleich der Jahresabschlußposten verhindern). Daher stellt sich der Ausschuß bei aller Anerkennung der realistischen Haltung der Kommission die Frage, ob es genügt, wie die Kommission vorschlägt, daß die Staaten alle Informationen über Abweichungen vom gemeinsamen Nenner liefern, den die Unternehmen im Einklang mit dem nationalen Recht anwenden können.

Der Ausschuß bedauert es, daß der Richtlinienvorschlag den Staaten die Möglichkeit gibt, bei Gesellschaften des positiven Rechts die Anwendung solcher Abweichungen oder solcher Methoden zu gestatten bzw. abzulehnen.

Er gibt dem Wunsch Ausdruck, daß diese Möglichkeit den Gesellschaften für bestimmte Fälle durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einheitlich eingeräumt wird. Den Unternehmen obliegt es, die getroffene Wahl zu begründen, wobei es Aufgabe der Rechnungsprüfer ist, nachzuprüfen, ob die angeführte Begründung mit den Zielen von Artikel 2 vereinbar ist.

4. Das Problem der „verbundenen Unternehmen“

Die Posten der Konten für verbundene Unternehmen werden stets gesondert ausgewiesen, was durchaus im Einklang mit den Buchführungsregeln, der Bilanzwahrheit und dem Informationsbedürfnis der Gesellschafter, Dritter und der Öffentlichkeit steht. Der

Richtlinienvorschlag enthält jedoch keinerlei Begriffsbestimmung für solche Unternehmen. Diese Begriffsbestimmung soll in einem späteren Vorschlag betreffend Konzernabschlüsse gegeben werden, und die Verpflichtung, die Informationen zu liefern, die in bezug auf die verbundenen Unternehmen vorgeschrieben sind, wird erst gleichzeitig mit dem geplanten Text über die Konzernabschlüsse in Kraft treten. Es handelt sich hier um eine Übergangslösung, die als solche vom Ausschuß akzeptiert werden kann.

Es muß hervorgehoben werden, wie schwer dieses Problem zu einem Zeitpunkt wiegt, da sich die Zahl der Gesellschafterverflechtungen immer weiter vergrößert. Der Ausschuß wird hierauf zurückkommen, sobald er mit dem angekündigten Richtlinienvorschlag befaßt wird.

5. Die Homogenität zwischen dem Statut für die Europäische Aktiengesellschaft und der vierten Richtlinie

Zwischen den Bestimmungen des vorliegenden Richtlinienvorschlags und denjenigen von Titel VI des Verordnungsvorschlags über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft bestehen zahlreiche Entsprechungen. Der Ausschuß hebt nochmals hervor, daß die Homogenität dieser beiden Texte sichergestellt werden muß; dies gilt allerdings nicht für die spezifischen Bestimmungen über die Europäische Aktiengesellschaft.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN

Artikel 2 Absätze 2 und 3

a) Der Ausdruck „möglichst sicheren“ in Absatz 3, der sich an das deutsche Recht anlehnt, sagt dem Ausschuß nicht zu, weil er zu vage ist.

Der Ausschuß schlägt an seiner Stelle die Worte „möglichst getreuen Einblick“ vor: Wenn sich aus den Regeln, die in der Richtlinie festgelegt werden, auch kein völlig getreuer Einblick ergeben kann, so ist dieser doch die grundlegende Qualität, die angestrebt werden muß. Er entspricht außerdem der üblichen angelsächsischen Formulierung „true and fair view“, die auf der Anwendung der „allgemein zulässigen Bilanzgrundsätze“ beruht.

b) Der Artikel sollte im Aufbau geändert und logischer gegliedert werden: Nach der Beschreibung des Inhalts des Jahresabschlusses sollten Zweck und Ziel bestimmt und die Grundlagen aufgezeigt werden, auf denen dieses Ziel erreicht werden kann.

Damit sich ein möglichst getreuer Einblick in die Vermögens- und Finanzlage sowie in den Abschluß ergibt, muß man nicht nur „im Rahmen der Bewertungs- und Gliederungsvorschriften“ bleiben, sondern

sich auch auf eine klare, ordnungsmäßige und wahrheitsgemäße Buchführung stützen.

Der Ausschuß schlägt daher folgende Neufassung bei gleichzeitiger Umstellung einiger Elemente vor:

(1) (unverändert)

„(2) Der Jahresabschluß hat einen möglichst getreuen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu geben.

(3) Er ist klar und übersichtlich aufzustellen, hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen und die Bewertungs- und Gliederungsvorschriften dieser Richtlinie zu beachten.“

Artikel 4 Absatz 1

Der Ausschuß stellt fest, daß es nach dieser Bestimmung nicht ausschließlich den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, ob sie eine weitere Untergliederung der mit arabischen Ziffern versehenen Posten gestatten. Die Möglichkeit hierzu ist also dem Unternehmen unmittelbar eingeräumt, was den Erfordernissen des Wirtschaftslebens besser entspricht.

Artikel 4 Absatz 2

Um deutlicher zum Ausdruck zu bringen, daß nur die Besonderheit der *Tätigkeit* einer Gesellschaft eine Abweichung gestattet, schlägt der Ausschuß vor, diese Bestimmung wie folgt zu ändern:

„(2) Eine abweichende Gliederung ist in Ausnahmefällen zulässig, wenn es die Besonderheit der Tätigkeit (bzw. der Tätigkeiten) des Unternehmens *aus Gründen der Klarheit erfordert oder wenn die materiellen Gegebenheiten, die den in Artikel 8 und 9 sowie in Artikel 20 bis 23 dieser Richtlinie vorgesehenen Gliederungsschemata zugrunde liegen, fehlen.*

Diese abweichende Gliederung ist nur bei den mit arabischen Ziffern versehenen Posten der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnung zulässig. Sie muß jedoch einen gleichwertigen Einblick vermitteln und ist im Anhang zu begründen.“

Artikel 4 Absatz 3

Der Ausschuß befürwortet, daß die dem einzelstaatlichen Gesetzgeber überlassene Wahlmöglichkeit beibehalten wird; im übrigen erscheint ihm das Wahlkriterium zu ungenau.

In Wirklichkeit muß die „untergeordnete Bedeutung“ in ihrer Realität gesehen werden, d. h. der Betrag des betreffenden Postens muß gering sein, gemessen an demjenigen der Klasse, zu der er gehört, und noch ge-

ringer gemessen an der Summe der Aktiva oder der Passiva. Aus diesem Grund schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor:

„(3) Die Mitgliedstaaten gestatten den zusammengefaßten Ausweis der mit arabischen Ziffern versehenen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, *wenn der Betrag dieser Posten gering ist, gemessen am Gesamtbetrag des mit römischen Ziffern oder mit Buchstaben versehenen Postens, unter den er fällt, oder wenn er auf Grund seiner untergeordneten Bedeutung nichts an der möglichst getreuen Wiedergabe der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ändert.“*

Artikel 5

Aus der durch Artikel 5 eröffneten Freiheit ergibt sich, daß Anpassungen auf der Grundlage der vorgeschlagenen allgemeinen Schemata zulässig sein werden, um die Modalitäten der Verwendung der Ergebnisse erkennbar werden zu lassen.

Da sich dieses Problem auch in der Zukunft weiter stellen wird, schlägt der Ausschuß im Sinne der Harmonisierung vor, diesen Artikel wie folgt zu fassen:

„Die Mitgliedstaaten *gestatten*, daß die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zur Ausweisung der Verwendung der Ergebnisse angepaßt werden kann.“

Artikel 7

Der Ausschuß stimmt dem Grundsatz zu, wonach den Gesellschaften selbst und nicht den Staaten die Wahl zwischen den für die Bilanz vorgeschlagenen beiden Gliederungen gelassen wird.

Artikel 8

AKTIVA

B und C I — 1

Diese beiden Rubriken über die Aufwendungen für die Einrichtung und Erweiterung des Unternehmens sowie die Forschungs- und Entwicklungskosten lassen die abweichende Situation der einzelnen Länder unberührt.

Der Ausschuß ist sich bewußt, welche Schwierigkeiten eine Harmonisierung — z. B. im Sinne einer zwingend vorgeschriebenen Aktivierung dieser Posten — zum jetzigen Zeitpunkt bereiten würde; er würde es gleichwohl begrüßen, wenn die Kommission ihren

Vorschlag nochmals auf die Möglichkeit hin prüfte, die Gesamtheit der Mitgliedstaaten zu verpflichten, diese Aktivierung zu gestatten. Dies dürfte jedoch keine steuerlichen Auswirkungen haben; der Ausschuß verweist hierzu auf seine Bemerkungen unter Ziffer I.2 Buchstabe c).

C II

Die Kommission sollte prüfen, ob die Ziffern 1, 2 und 3 anders zusammenzufassen sind.

PASSIVA

E

Die Unterteilung der Verbindlichkeiten in drei Gruppen je Ziffer (bis zu einem Jahr, von eins bis fünf Jahren, von mehr als fünf Jahren) wird vom Ausschuß als überspitzt angesehen; der Posten würde auf diese Weise in 24 Rubriken unterteilt. Er schlägt vor, lediglich in lang- und kurzfristig zu unterteilen und folgenden Wortlaut zu wählen:

„(Bei jedem der nachstehenden Posten ist anzugeben, in welcher Höhe Verbindlichkeiten enthalten sind, die innerhalb einer Frist bis zu einem Jahr fällig werden . . .).“

Artikel 9

Die Bemerkungen zu den einzelnen Posten des Artikels 8 gelten für dieselben Posten im Schema des Artikels 9.

Zu Buchstabe I schlägt der Ausschuß vor, auf die gesonderte Angabe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren zu verzichten.

Artikel 11

Der Text sieht vor, daß Garantieverpflichtungen unter der Bilanz oder im Anhang anzugeben sind. Diese Bestimmung ist zweckmäßig, soweit sie nicht zu sehr in Einzelheiten geht, d. h. soweit die Verpflichtungen in große Gruppen (Bürgschaften, Avale usw.) zusammengefaßt werden. Demgegenüber ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Wörter „sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind“ gestrichen werden sollten, denn sie lassen eine Verwechslung zwischen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten erkennen, die doch unterschiedlichen Rechtscharakter haben.

Artikel 12

Bei Absatz 3 Buchstabe a) wäre es wünschenswert, wenn erklärt würde, in welchen Fällen die Zuschrei-

bungen einiger Posten des Anlagevermögens aufgeführt werden sollen, da die Bewertung zum „historischen“ Preis (ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten) zu erfolgen hat: Es handelt sich hier wohl um die Wiederaufnahme von Abschreibungen, die in einem früheren Geschäftsjahr zu hoch waren, doch spricht die Praxis der Abschreibungen, die nach vorher festgelegtem Plan zu erfolgen haben, nicht für solche Verfahren, deren Ergebnis vielmehr in den Posten der außerordentlichen Verluste und Gewinne erscheinen sollte.

Artikel 14

Der Ausschuß anerkennt die Notwendigkeit, die Beteiligungen begrifflich zu bestimmen und sie in der Bilanz auszuweisen: Er billigt die im ersten Satz dieses Artikels enthaltene Begriffsbestimmung vorbehaltlich der Streichung von Satz 2 dieses Artikels.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Festlegung eines Schwellenwerts eine Sicherheit für Dritte und die Öffentlichkeit bildet. Eine derartige Schwelle ist außerdem eine Notwendigkeit für die Aufstellung der Bilanz einer Gesellschaft mit „Interessen“ in anderen Gesellschaften, für die Vergleichbarkeit von Bilanzen andersgearteter Gesellschaften und für die Aufstellung von Konzernabschlüssen, die sich in den Industrieländern allgemein durchsetzt.

Im übrigen darf die Wahl der „Interessen“, die als Beteiligungen an jeder Gesellschaft anzusehen sind, nicht frei sein. Die Aufstellung einer für die Gesellschaften gemeinsamen Regel hinsichtlich der Bestimmung der Beteiligungen und hinsichtlich der Festlegung der Kontrollschwelle ist eine Frage, die die meisten Mitgliedstaaten beschäftigt und die für alle nationalen und europäischen Gesellschaften entschieden werden muß.

Da die Wahl des Schwellenwerts jedoch zwangsläufig willkürlich erfolgt, läßt der von der Kommission vorgeschlagene Grenzwert, mit dem sich der Ausschuß in bezug auf die europäische Gesellschaft einverstanden erklärt hatte, die Möglichkeit zur Widerlegung der Vermutung einer Beteiligung erforderlich werden; der Ausschuß betont hier nochmals, daß es jeder Gesellschaft (auch wenn sie über einen Kapitalanteil verfügt, der über dem gewählten Schwellenwert liegt) gegeben sein sollte, eine derartige Vermutung widerlegen zu können.

Artikel 15

Der Ausschuß ist der Meinung, daß diese Vorschrift dem Erfordernis einer genauen Bestimmung des Wesens der Rechnungsabgrenzungsposten entspricht. Die mit dem letzten Satz eröffnete Möglichkeit ist jedoch geeignet, einen Bruch in das System zu brin-

gen und zu bewirken, daß die Bilanzen von Gesellschaften, die unterschiedlich vorgegangen sind, schwerer miteinander vergleichbar werden. Er erinnert an seine allgemeinen Bemerkungen im Hinblick auf eine weitergehende Harmonisierung und schlägt die Streichung des letzten Satzes des Artikels vor.

Artikel 16

Da es Sinn der Bilanz ist, daß aus ihr erkennbar wird, was im Verlauf des Geschäftsjahres vorgefallen ist, und die (daraus folgende) Verpflichtung anerkannt ist, die Wertminderungen festzustellen, wie sie am Abschlußstichtag geschätzt oder berechnet werden können, schlägt der Ausschuß vor, den Text der Kommission wie folgt zu ändern:

„Wertminderungen, die *am Abschlußstichtag in der Buchhaltung* festzustellen sind“

Artikel 17

Der Ausschuß hält es für erforderlich, zwischen „Rückstellungen“ und den „Rückstellungen für Wertminderung“, wie sie in Absatz 2 dieses Artikels angesprochen werden, zu unterscheiden.

Artikel 20

I — 6

Der Ausschuß schlägt vor, das Konto „Personalaufwendungen“ in 4 wie folgt bezeichnete Unterkonten zu unterteilen:

- a) Löhne und Gehälter,
- b) gesetzliche Sozialabgaben,
- c) sonstige nicht gesetzliche Aufwendungen für die Existenzsicherung (Altersversorgung, Invalidität u.a.m.),
- d) sonstige Sozialaufwendungen

Wichtig ist eine solche Unterteilung insbesondere im Hinblick auf den Beitritt des Vereinigten Königreichs zur EWG, da in diesem Land die soziale Sicherheit von der Allgemeinheit und nicht von den Unternehmen getragen wird. (Daraus ergeben sich für den Vergleich Schwierigkeiten zwischen den Konten der Gesellschaften der einzelnen Länder.)

III — 16

Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Höhe der Rückstellungsaufösungen dann im Anhang angegeben werden, wenn sie beträchtlich ist.

III — 19

Die an dieser Stelle aufgeführte Zwischensumme gehört nicht zum außerordentlichen Ergebnis, da sie die Summe der Ergebnisse I, II und III darstellt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Numerierung wie folgt zu ändern:

„IV (anstatt 19) Zwischensumme

V Steuern

19 (anstatt 20)

20 (anstatt 21)

VI Jahresergebnis.“

IV — 20

Es wäre zu überlegen, ob der Ausdruck „latente Steuern“ angesichts der steuerrechtlichen Vorschriften einiger Mitgliedstaaten glücklich gewählt ist.

IV — 21

In der Erläuterung sollte der Inhalt des Postens „Sonstige Steuern“ präzisiert werden, da die Steuern in der Mehrzahl in den Posten der Rubriken I, II und III enthalten sind und die gewinnabhängigen Steuern im Posten IV — 20 angeführt werden. Mit dem Posten IV — 21 soll der großen Vielfalt der Steuersysteme Rechnung getragen werden, da es eine Reihe spezifischer Steuern gibt, die nur in einem einzigen Staat bekannt sind (z. B. Vermögensteuer).

Artikel 24

Der Ausschuß versteht die Gründe, die zu den Ausnahmen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe geführt haben: Bei diesen Unternehmen ist die Zahl der Gesellschafter viel kleiner, der Umfang der Geschäfte mit Dritten ist viel geringer, und Schutzbestimmungen im Sinne von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags sind weniger erforderlich. Unter Hinweis auf seine Bemerkungen unter Ziffer I.3 schlägt der Ausschuß vor, den Anfang des Artikels wie folgt zu fassen:

„Die Mitgliedstaaten *gestatten* . . .“

Die Wahl der von der Kommission festgehaltenen drei Kriterien und ihre Höhe ergeben sich aus den Diskussionen, die über die erste gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrags erlassene Richtlinie stattfanden. Diese Werte sind entschieden willkürlich gewählt.

Artikel 25

Da die Gesellschaften immer stärker dazu neigen, ihre Tätigkeiten auszufächern und sie zu etwa gleichwertigen Teilen in zwei oder drei verschiedenen Tätigkeitsbereichen auszuüben, schlägt der Ausschuß vor, die Worte „... von für die Tätigkeit der Gesellschaft typischen...“ durch die Worte „dem Gesellschaftszweck der Gesellschaft entsprechenden...“ zu ersetzen.

Artikel 28

Dieser Artikel enthält nur einige fundamentale Grundsätze, da die betreffende Materie in den einzelnen Mitgliedstaaten im Flusse ist. Die allgemeinen Bewertungsgrundsätze sind zumeist nicht kodifiziert. Von Ausnahmefällen abgesehen, versucht jeder Betriebsleiter und jeder Buchhalter, diese Grundsätze zu beachten. Es erscheint daher aus praktischen Gründen wünschenswert, daß diese allgemeinen Grundsätze formuliert werden, ohne daß dadurch allerdings den Betrieben ihre Aufgabe erschwert wird. Die einzige mögliche Lösung dürfte sein, gesetzliche Bestimmungen für die Mehrzahl der Fälle zu erlassen und Abweichungen vorzusehen. Da natürlich die Gefahr besteht, daß diese Abweichungen dem Ziel der Richtlinie zuwiderlaufen, ist zu fordern, daß sie im Anhang erläutert und bewertet werden. Der Ausschuß befürwortet daher, daß Absatz 2 dieses Artikels entsprechend geändert wird.

Absatz 1 Buchstabe b)

Der Ausdruck „realisierte Gewinne“ ist nicht sehr klar; der Ausdruck „erkennbare Risiken“ sollte im Einklang mit Artikel 17 über die Rückstellungen durch den Ausdruck „wahrscheinliche Risiken“ ersetzt werden.

Der Ausschuß schlägt folgende Formulierung vor:

- „b) Nur im Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung erscheinende Gewinne dürfen in der Bilanz ausgewiesen werden; es müssen jedoch alle am Bilanzstichtag *wahrscheinlichen* Risiken berücksichtigt werden.“

Absatz 1 Buchstabe f)

Es wäre nach Auffassung des Ausschusses wohl besser, wenn der Satz umgedreht und wie folgt formuliert würde:

- „Die Anfangsbilanz eines Geschäftsjahres muß mit der Schlußbilanz des vorigen Geschäftsjahres übereinstimmen.“

Artikel 30 und 31

Diese beiden Artikel haben zum Ziel, den Gesellschaften zu gestatten, daß sie andere Bewertungsmethoden als die ursprünglichen Kosten verwenden.

Zwei Systeme sind möglich:

- der Wiederbeschaffungswert bei den abschreibungsfähigen Sachanlagen und Vorräten (Artikel 30);
- die Neubewertung bei den gleichen Werten, den sonstigen Sach- und Finanzanlagen sowie den Beteiligungen (Artikel 31).

Zwischen beiden besteht ein Unterschied hinsichtlich der Regelmäßigkeit (das erste System wird am Ende eines jeden Geschäftsjahres angewandt, das zweite in unregelmäßigen Abständen).

Der Ausschuß stimmt diesen beiden Methoden grundsätzlich zu, hebt jedoch hervor, daß die beiden Systeme einerseits und die auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten beruhende Hauptmethode andererseits miteinander vergleichbar sein müssen.

Damit alle Gesellschaften der Gemeinschaft gleich behandelt werden, wobei die Wahl der Bewertungsmethode auf diese Weise den Unternehmen selbst überlassen wird, schlägt der Ausschuß vor, den Anfang dieser Artikel wie folgt zu fassen:

- „Abweichend von Artikel 29 dieser Richtlinie *gestatten* die Mitgliedstaaten...“

Der Ausschuß befürwortet ferner, daß die Bewertung auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswerts auf die Gesamtheit der Sachanlagen ausgedehnt wird, um der Situation der Europäischen Aktiengesellschaft, für die die Neubewertung der immateriellen Anlagenwerte und des Umlaufvermögens gestattet wird (Artikel 181 des Statut-Entwurfs), sowie der Bedeutung des Wertzuwachses der Grundstücke Rechnung zu tragen, durch die die Vermögenslage der Gesellschaften erheblich verbessert wird.

Zu den Absätzen 3 und 4 derselben Artikel 30 und 31 gibt der Ausschuß zu bedenken, daß der Text nicht ausdrücklich vorsieht, daß die freie Neubewertungsrücklage — außer bei Auflösung — etwaige Verluste ausgleichen kann. Die betreffende Rücklage ist jedoch in einem Posten des Nettovermögens einzustellen, handelt es sich doch um eine „gebundene“ Rücklage; wenn die Mittel eines solchen Postens auch nicht an die Aktionäre ausgeschüttet werden dürfen, solange nicht der neu bewertete Wert wiederbeschafft wurde

oder weggefallen ist, so sollte er doch eine auf einen Verlust im betreffenden Geschäftsjahr zurückzuführende Verschlechterung der Nettosituation ausgleichen können.

Infolgedessen sollte nach Auffassung des Ausschusses die Neubewertungsrücklage auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden sowie in Kapital umgewandelt und ggf. zum Verlustausgleich verwendet werden können. Diese Rücklage darf jedoch nur dann aufgelöst werden, wenn die ihr zugewiesenen Beträge für die Wiederbeschaffung der betreffenden Aktiva nicht mehr erforderlich sind.

Artikel 33

Absatz 2

Nach Auffassung des Ausschusses ist eine genaue Begriffsbestimmung der „Nebenkosten“ erforderlich.

Absatz 4

Der Ausschuß schlägt vor, in Buchstabe a) den fakultativen Charakter zu beseitigen, während Buchstabe b) ganz entfallen sollte.

Artikel 36

Absatz 1 Buchstabe c)

Der Ausschuß schlägt vor, die Ermessensbefugnis des einzelstaatlichen Gesetzgebers auszuschalten und den Wortlaut im Sinne der Harmonisierung wie folgt zu ändern:

„c) Außerordentliche Wertkorrekturen können vorgenommen werden, soweit dies . . .“

Artikel 40

Der Ausschuß verweist auf seine Bemerkung zu Artikel 2 (Ersetzung des Ausdrucks „einem möglichst sicheren“ durch die Worte „möglichst getreuen“).

Artikel 41

Der Ausschuß wirft die Frage auf, inwieweit es zweckdienlich sein könnte, weitere Angaben betreffend die Höhe der Rückstellungsaufösungen, die Aufschlüsselung des Umsatzes nach Tätigkeitsbereichen sowie die Forschungs- und Entwicklungskosten vorzuschreiben, soweit diese Posten nicht gesondert in der Bilanz ausgewiesen werden.

Der Ausschuß betont jedoch, daß — dies gilt für alle im Anhang enthaltenen Angaben — die Angaben immer dann beschränkt werden müssen, wenn sie geeignet sind, dem Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen (z. B. wenn daraus eine offen-

sichtliche Unterlegenheit gegenüber der Konkurrenz resultiert), wie dies in Artikel 42 b) vorgesehen ist. Die Offenlegung findet ihre angemessene Schranke in der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, sofern dieses nicht vorgeschoben wird, um offenkundige Vorgänge bewußt zu verschleiern.

Nummer 3

Nach Auffassung des Ausschusses betrifft die hier geforderte Angabe nicht, wie angenommen werden könnte, die Verwendung des während eines bestimmten Geschäftsjahres genehmigten Kapitals durch den Vorstand für Investitionen oder anderweitige Zwecke. Zur Vermeidung dieses Mißverständnisses wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

„3. den verwendeten Betrag, wenn genehmigtes Kapital gebildet wurde“.

Nummer 6

Die Personalkosten sollten nach Auffassung des Ausschusses, wie von ihm bereits bei Artikel 20 — I — 6 vorgeschlagen, im Anhang aufgeschlüsselt werden.

Artikel 42

Der Ausschuß schlägt vor, den Anfang dieses Artikels wie folgt zu formulieren:

„Die Mitgliedstaaten *gestatten* . . .“.

Artikel 44 und 45

Solange die Modalitäten der Rechnungsprüfer noch nicht mit Hilfe der zuständigen Richtlinie über die Struktur der Aktiengesellschaft harmonisiert sind, bereiten diese Bestimmungen, die die vollständige Bekanntmachung des Berichtes des Rechnungsprüfers vorsehen, in einigen Mitgliedstaaten Schwierigkeiten wegen der Länge des Berichtes und der hohen Kostenbelastung, die eine solche Bekanntmachung für kleine und mittlere Gesellschaften bedeuten kann.

Der Ausschuß gibt ferner zu bedenken, daß die hier vorgesehenen Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 ein Ungleichgewicht hinsichtlich der den Gesellschaften auferlegten Verpflichtungen schaffen, da die kleineren und mittleren Aktiengesellschaften im Gegensatz zu den kleineren und mittleren Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht in den Genuß einer Ausnahmeregelung hinsichtlich der vollständigen Bekanntmachung kommen.

Der Ausschuß schlägt daher vor, Artikel 44 unter Umstellung einiger Elemente wie folgt neuzufassen:

„(1) Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß sowie die Schlußfolgerungen des Berichtes der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen, die insbesondere den in den Artikeln 45

und 46 genannten Betätigungsvermerk enthalten müssen, sind abweichend von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie Nr. 68/151/EWG vom 9. März 1968 in einem amtlichen Mitteilungsblatt, das von dem Mitgliedstaat bestimmt wird, vollständig bekanntzumachen.

Die Aktiengesellschaften können ihren Jahresabschluß jedoch in einer gekürzten Fassung bekanntmachen, sofern er folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) bei Gesellschaften, welche die in Artikel 49 Absatz 2 erste Einrückung festgesetzten Größenkriterien erfüllen: lediglich eine Bilanz in einer gekürzten Fassung, welche nur die mit Buchstaben und römischen Ziffern versehenen Posten der in den Artikeln 8 und 9 dieser Richtlinie vorgesehenen Gliederungsschemata umfaßt, jedoch mit gesonderter Angabe der Posten ‚Forderungen an Gesellschafter‘ und ‚Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern‘, sowie einen Anhang ggf. ohne die in Artikel 41 Nrn. 4 bis 10 geforderten Angaben;
 - b) bei Gesellschaften, welche die in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a) festgesetzten Größenkriterien erfüllen: eine Bilanz entsprechend den in den Artikeln 8 und 9 vorgesehenen Gliederungsschemata, eine Gewinn- und Verlustrechnung in der in Artikel 24 vorgesehenen gekürzten Fassung, sowie einen Anhang derart, wie er in Artikel 41 vorgesehen wird.
- (2) Abschluß und Lagebericht sowie der vollständige Wortlaut des Berichtes des Rechnungsprüfers sind gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 derselben Richtlinie sofort zu hinterlegen“.
- (3) (unverändert)

Artikel 49

In diesem Artikel wird der Grundsatz der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung aufgestellt; es wird jedoch den Mitgliedstaaten überlassen, wie sie diese Prüfung und die berufliche Eignung, die gesetzliche Rechnungsprüfer haben müssen, regeln.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 1973.

Um den bestehenden Verhältnissen in den Mitgliedstaaten und den praktischen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich aus einer zu geringen Zahl von qualifizierten gesetzlichen Abschlußprüfern sowie aus der Kostenbelastung, die eine eingehende Prüfung des Jahresabschlusses für kleinere und mittlere Unternehmen bedeuten würde, ergeben könnten, sollten die Mitgliedstaaten nach Auffassung des Ausschusses kleinere und mittlere Gesellschaften während einer Übergangszeit von der Pflichtprüfung befreien.

Folgende Änderungen werden daher vom Ausschuss vorgeschlagen:

„(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Gesellschaften sind verpflichtet, ihren Jahresabschluß und Lagebericht durch eine oder mehrere Personen prüfen zu lassen, die auf Grund des nationalen Rechts zur Prüfung des Jahresabschlusses von *Aktiengesellschaften* zugelassen sind.

Die Mitgliedstaaten befreien *während einer Übergangszeit von zehn Jahren die in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a) genannten* Gesellschaften von dieser Verpflichtung.

(2) Die Mitgliedstaaten befreien diejenigen Gesellschaften von der in Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtung“, (Rest unverändert).

Der Ausschuss hebt ferner hervor, daß die Qualifikation der Abschlußprüfer dringend mit Hilfe einer Richtlinie zur Koordinierung der Grundvoraussetzungen, die von abschlußprüfenden natürlichen oder juristischen Personen erfüllt werden müssen, harmonisiert werden sollte.

Artikel 50

Absatz 2

Um die Gleichwertigkeit der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, sollte der erste Satz wie folgt gefaßt werden: „... *gestatten* die Mitgliedstaaten jedoch: ...“ anstatt: „... können die Mitgliedstaaten jedoch gestatten: ...“.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Alfons LAPPAS

ANHANG

zur Stellungnahme mit den Änderungsanträgen, die auf der 109. Tagung abgelehnt worden sind

Die nachstehend aufgeführten Änderungsanträge, die in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung eingebracht worden waren, wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt.

1. I. Allgemeine Bemerkungen — Ziffer 3

(Die Verweisungen auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften)

Es wird beantragt, den Text der Ziffer 3 zu ändern und wie folgt zu fassen:

„Die zahlreichen Verweisungen auf einzelstaatliche Rechtsvorschriften sind in der fachlichen Gruppe ein besonderer Gegenstand der Beratungen gewesen. Es ist grundsätzlich zu bedauern, daß die Formel ‚die Mitgliedstaaten können gestatten‘ ein Hindernis der Erreichung eines höheren Harmonisierungsgrades darstellt. Andererseits jedoch sieht der Ausschuß auch die Schwierigkeiten, die sich in einigen Mitgliedstaaten ergeben könnten, wenn sie gezwungen würden, Vorschriften in ihr Gesellschaftsrecht aufzunehmen, die den Gesellschaften in diesen Mitgliedstaaten gegenüber dem jetzigen Stand der Gesetzgebung wieder Erleichterungen bei der Rechnungslegung und Publizität bringen würden. Dies wäre der Fall, wenn z. B. anstatt der Formel ‚die Mitgliedstaaten können gestatten‘ die Formel ‚die Mitgliedstaaten gestatten‘ gewählt würde.

Aus diesen Gründen zieht es der Ausschuß vor, es bei der Formulierung ‚die Mitgliedstaaten können gestatten‘ grundsätzlich zu belassen, obwohl er im Interesse des Schutzes der Gesellschafter und Dritter einen höheren Harmonisierungsgrad für wünschenswert gehalten hätte.“

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 35, Nein-Stimmen: 38, Stimmenthaltungen: 13.

2. II. Besondere Bemerkungen — Artikel 19

Zwischen die Texte zu Artikel 17 und zu Artikel 20 werden folgende Bemerkungen zu Artikel 19 eingefügt:

„Artikel 19

Der Ausschuß schlägt vor, den Artikel 19 wie folgt zu ändern:

„Für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung nehmen die Mitgliedstaaten die in den Artikeln 20 und 21 dieser Richtlinie vorgesehenen Gliederungen in ihre Gesetzgebung auf und lassen den Gesellschaften die Wahl zwischen diesen Gliederungen.“

Begründung

Die Gesellschaften bekommen mit den Artikeln 20 und 21 die Möglichkeit, ihre Gewinn- und Verlustrechnung in Konto- oder Staffelform aufzustellen; das entspricht den Wahlmöglichkeiten für die Aufstellung der Bilanz in Artikel 7 der Richtlinie.

Es kann der Harmonisierung der Rechnungslegung nicht dienlich sein, den Gesellschaften zusätzlich die Wahl zwischen den Gliederungsschemata in den Artikeln 20 und 21 einerseits und den davon völlig verschiedenen Gliederungsschemata in den Artikeln 22 und 23 zu überlassen. Wie die Kommission in ihren Kommentaren zu den einzelnen Artikeln selbst darlegt, handelt es sich bei den Artikeln 20 und 21 einerseits und den Artikeln 22 und 23 andererseits um zwei völlig verschiedene Grundsätze für die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung. Wenn von der Gleichwertigkeit dieser Grundsätze die Rede ist, so mag dies für eine rein betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise zutreffen. Es ist jedoch sicher, daß eine Vergleichbarkeit von Gewinn- und Verlustrechnungen, die nach den Prinzipien der Artikel 20 und 21 oder der Artikel 22 und 23 aufgestellt sind, nicht gegeben ist. Darauf kommt es jedoch bei dem Bemühen um Harmonisierung in erster Linie an. Die Artikel 22 und 23 können deshalb ohne Nachteil aus der Richtlinie gestrichen werden.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 34, Nein-Stimmen: 42, Stimmenthaltungen: 13.

3. II. Besondere Bemerkungen — Artikel 30 und 31

An den dritten Absatz dieser Bemerkungen sollte folgender Text angefügt werden:

„Die Forderung nach Vergleichbarkeit verlangt möglicherweise zusätzliche Bestimmungen. Ohne ein Urteil über die Zweckmäßigkeit der Prinzipien des Anschaffungswerts und des Wiederbeschaffungswerts fällen zu wollen, gibt der Ausschuß zu bedenken, ob es nicht besser wäre, als Hauptmethode das Anschaffungswertprinzip anzuerkennen und den Gesellschaften, die sich des Wiederbeschaffungswertprinzips bedienen, die Auflage zu machen, die entsprechenden Werte, die sich bei der Anwendung des Anschaffungswertprinzips ergeben, ebenfalls auszuweisen.“

Die beiden darauffolgenden Absätze werden gestrichen.

Begründung

Es ist offensichtlich, daß eine Vergleichbarkeit der Angaben, die sich aus der Anwendung des Anschaffungswertprinzips oder des Wiederbeschaffungswertprinzips ergeben, nicht gewährleistet ist. Andererseits gibt es selbst bei sachverständigen Fachleuten noch keine klare Vorstellung, wie die Prinzipien der Bewertung nach dem Anschaffungswert und dem Wiederbeschaffungswert reibungslos nebeneinander bestehen könnten. Im Interesse der Harmonisierung in der Gemeinschaft wäre es geboten, ein System zu finden, das allen Ansprüchen optimal genügt. Eine Lösung könnte darin bestehen, daß alle Unternehmen, die sich grundsätzlich für die Anwendung des Prinzips des Wiederbeschaffungswerts entscheiden, verpflichtet werden, auch die entsprechenden Ziffern auszuweisen, die sich bei der Anwendung des Anschaffungswertprinzips ergeben.

Da es außerdem zweckmäßig erscheint, den Mitgliedstaaten zu überlassen, ob sie das Prinzip des Wiederbeschaffungswerts gestatten oder nicht, wären die ersten beiden Absätze auf Seite 16 gegenstandslos. Im übrigen würde im Fall der Bewertungsprinzipien die Formel „die Mitgliedstaaten gestatten“ keinen höheren Harmonisierungsgrad zur Folge haben, weil ohnehin sowohl die Bewertung nach dem Prinzip des Anschaffungswerts wie auch nach dem Prinzip des Wiederbeschaffungswerts erlaubt wäre.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 35, Nein-Stimmen: 39, Stimmenthaltungen: 15.

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung von Werbemaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 128. Tagung am 19. und 20. Oktober 1970 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu dem eingangs genannten Vorschlag anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 21. Oktober 1970 übermittelt.

B. TEXT, ZU DEM EINE STELLUNGNAHME ERBETEN WORDEN WAR

Der Text, zu dem eine Stellungnahme erbeten worden war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 139 vom 20. November 1970, S. 14, veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat auf seiner 109. Tagung am 21. und 22. Februar 1973 in Brüssel seine Stellungnahme zu dem oben in Abschnitt B genannten Text mit 8 Gegenstimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei 16 Stimmenthaltungen angenommen.

Diese Stellungnahme lautet wie folgt:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das vom Rat am 21. Oktober 1970 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Finanzierung von Werbemaßnahmen für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels“,

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 4. November 1970, die fachliche Gruppe für Landwirtschaft mit der Vorbereitung eines Berichtes und einer Stellungnahme zu diesem Vorschlag zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die Fachgruppe Landwirtschaft in ihren Sitzungen am 1. April 1971 und am 8. Februar 1973 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Canonge, vorgelegten Bericht,

gestützt auf seine Beratungen anlässlich der 109. Plenartagung am 21./22. Februar 1973 (Sitzung vom 22. Februar),

in Erwägung, daß im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zwar gemeinschaftliche Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von bestimmten Erzeugnissen vorgesehen werden können, der Vorrang für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels jedoch nicht hinreichend begründet wurde;

in Erwägung, daß der Vorschlag der Kommission eine Reihe von Grundsatzfragen aufwirft, die außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors gelagert sind und für die die Kommission zunächst einmal ihre Absichten klar darlegen muß —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt fest, daß der Vorschlag der Kommission an eine Reihe von Grundsatzfragen rührt, die sehr weit über den eigentlichen Bereich der lebenden Pflanzen und Waren des Blumenhandels und selbst der Landwirtschaft im allgemeinen hinausgehen. Dies gilt insbesondere insofern, als den betroffenen Berufskreisen öffentliche Mittel zur Finanzierung bestimmter Tätigkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Der Ausschuß bedauert, daß die Kommission es nicht für nötig befunden hat, ihrem Vorschlag eine Begründung vorzuschicken, in welcher ihre Absichten in diesem Bereich klar zum Ausdruck gekommen wären. Er bedauert ferner, daß die Kommission nicht in der Lage war, den Wünschen nach zusätzlichen Informationen stattzugeben, die er in Übereinstimmung mit Artikel 29 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung offiziell an sie gerichtet hat.

Obwohl er grundsätzlich bestimmte Arten von Maßnahmen der Gemeinschaft befürwortet, mit deren Hilfe die Absatzmärkte für einige schwer zu vermarktende Agrarerzeugnisse verbessert werden sollen, sieht sich der Ausschuß nicht in der Lage, den Richtlinienvorschlag der Kommission sachgerecht zu beurteilen. Er ersucht demzufolge die Kommission, die Gründe, die sie zu der Vorlage dieses Vorschlags veranlaßten, zu überprüfen und festzustellen, ob diese nach wie vor stichhaltig sind. Wenn dies zutrifft, sollte sie einen neuen Vorschlag unter Berücksichtigung der hier vorgetragenen Bemerkungen ausarbeiten und ihm diesen Vorschlag zur Stellungnahme zu-leiten.

Für die Ausarbeitung dieses neuen Vorschlags empfiehlt der Ausschuß der Kommission, aufmerksam die Bemerkungen und Vorschläge zu prüfen, die von mehreren Ausschußmitgliedern unterbreitet und in dem von Herrn Canonge, Berichterstatter, verfaßten Bericht der Fachgruppe Landwirtschaft niedergelegt wurden.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 1973.

Der Präsident
des Wirtschafts -und Sozialausschusses
Alfons LAPPAS

ANHANG

zur Stellungnahme mit einem Änderungsantrag, der auf der 109. Tagung abgelehnt worden ist

Der nachstehend aufgeführte Änderungsantrag wurde mit 36 gegen 16 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen abgelehnt:

„Die beiden letzten Absätze der Stellungnahme erhalten folgende Fassung:

„Angesichts dieser Gegebenheiten sieht sich der Ausschuß nicht in der Lage, zu dem Richtlinien-vorschlag Stellung zu nehmen.““
